

- 6 UNO-Resolution 1325: Sexuelle Gewalt als Kriegswaffe
- 8 Die Istanbul-Konvention gegen Gewalt an Frauen
- 10 Manifest gegen Water Grabbing: Recht statt Geschäft
- 14 UNO-Agenda 2030: Wie nachhaltig ist die Schweiz?

- 18 Islam und Gewaltfreiheit 1: Abdul Khan
- 22 Islam und Gewaltfreiheit 2: Jawdat Said
- 24 Das Theater um den UNO-Migrationspakt
- 28 Eritrea: Den Bock zum Gärtner gemacht

Die gefährliche Renaissance der Atomwaffen

Atomwaffen sind wieder in

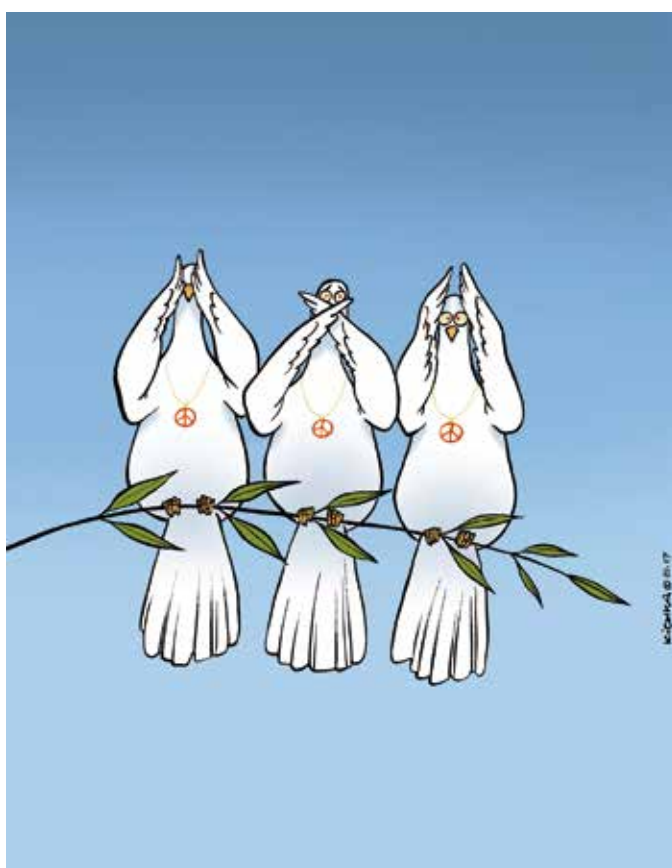
Das im Juli 2017 von 122 Mitgliedstaaten der UNO-Generalversammlung vereinbarte Abkommen zum Verbot von Atomwaffen war ein grosser Erfolg im schon über 70 Jahre währenden Kampf für die weltweite Ächtung dieser Massenvernichtungswaffen. Doch seitdem mehren sich die Anzeichen für eine negative Trendwende und für eine Renaissance der atomaren Abschreckungs- oder gar Kriegsführungspolitik. Die USA, Deutschland und andere NATO-Staaten versuchen zu verhindern, dass das UNO-Abkommen in Kraft tritt.

Ende Oktober dieses Jahres erklärte die Trump-Administration in Washington ihre Absicht, das 1987 mit Moskau vereinbarte INF-Abkommen zum Verbot landgestützter Mittelstreckenraketen zu kündigen. Bereits Anfang Februar hatte die US-Regierung die Entwicklung von sogenannten Mininukes angekündigt, deren Auslieferung an die US-Streitkräfte die Schwelle zum tatsächlichen Einsatz von Atomwaffen erheblich absenken könnte. In Deutschland mehren sich die Stimmen für eine «Mitverfü-

/ Andreas Zumach /

gung» des grössten EU-Landes über die französischen und britischen Atomwaffenarsenale im Rahmen einer Europäischen Militärunion. Und Anfang November verweigerte die Schweiz bei einer Abstimmung in der UNO-Generalversammlung in New York ihre Unterstützung für das Atomwaffen-Verbotsabkommen, bei dessen Vereinbarung im Juli 2017 sie noch zugestimmt hatte. Denn der Bundesrat in Bern setzt auf eine Verteidigung der Schweiz durch die atomaren Massenvernichtungswaffen der NATO und will daher dem UNO-Abkommen nicht beitreten.

Mit der Aufkündigung des am 7. Dezember 1987 in Washington von den Präsidenten der USA und der damaligen Sowjetunion, Ronald Reagan und Michail Gorbatschow, unterzeichneten INF-Abkommens zerstört die Trump-Administration das militärisch und politisch bedeutsamste Rüstungskontrollabkommen aus der Phase des Kalten Krieges. Denn im INF-Vertrag vereinbarten Washington und Moskau nicht nur – wie in anderen Abkommen – tiefere zahlenmässige Obergrenzen für bestimmte Waffensysteme in ihren Arsenalen, sondern die vollständige Verschrottung und das Verbot zweier Waffenkategorien: landge-



stützte Raketen mit kürzerer (500 bis 1000 km) und mittlerer (1000 bis 5500 km) Reichweite, die mit atomaren oder konventionellen Sprengköpfen bestückt werden können.

Erfolgreicher INF-Vertrag

Am 1. Juni 1988 trat der Vertrag in Kraft, am 31. Mai 1991 war er von beiden Seiten fristgemäss umgesetzt. Bis dahin hatten die USA 844 Raketen verschrottet, darunter die vor allem im damaligen Westdeutschland stationierten Pershing 2 und Pershing 1A sowie auch in Italien, Belgien, den Niederlanden und Grossbritannien stationierte

Fortsetzung Seite 2

Marschflugkörper (Cruise Missiles). Die Sowjetunion vernichtete 1846 Raketen, darunter die 654 auf ihrem Territorium stationierten SS-20 sowie Raketen der Typen SS-3, SS-4, SS-12 und SS-23, die teilweise auch in der DDR, der Tschechoslowakei sowie Anfang der 1960er-Jahre auf Kuba stationiert waren.

Zur Überwachung des INF-Abkommens und seiner Umsetzung räumten sich Washington und Moskau gegenseitig sehr weitreichende Inspektions- und Überprüfungsrechte ein. Das mit dem INF-Abkommen geschaffene Vertrauen zwischen Washington und Moskau ermöglichte nach dem Ende des Kalten Krieges auch neue Verträge zur Reduzierung der strategischen Atomwaffenarsenale (START) sowie einseitige Abrüstungsmassnahmen: Beide Seiten zogen Tausende atomarer Artilleriegranaten und Kurzstreckenraketen mit Reichweiten bis zu 500 Kilometern aus West- und Osteuropa ab.

FRIEDENSZEITUNG

Herausgegeben vom Schweizerischen Friedensrat SFR, Gartenhofstr. 7, 8004 Zürich, Telefon +41 (0)44 242 93 21, info@friedensrat.ch, www.friedensrat.ch PC-Konto 80-35870-1 SFR Zürich.

Redaktion/Layout: Peter Weishaupt.

Mitarbeit: Samuel Häberli, Diana Hryzyschyna, Anna Leissing, Lou Marin, Abraham T Zere, Ruedi Tobler, MultiWatch, Ueli Wildberger, Andreas Zumach.

Korrektur: Liliane Studer.

Bilder: Titelseite: Kichka; Seiten 2 und 3: Imago; Seite 7: Niklas Elmehed; Seite 8: EDA; Seite 9: Standard; Seiten 19, 20 und 21: Autobiografien; Seite 28: zVg.

Druck: gdz AG, Zürich

Auflage: 2000 Ex., Dezember 2018

Die **FRIEDENSZEITUNG** erscheint vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember. Sie geht an die Mitglieder des SFR, der Abopreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Einzelabo: Fr. 50.–. ISSN 1664-4492

Gegenseitige Verdächtigungen, das INF-Abkommen zu hintergehen

Bereits seit 2007/2008 wird in Moskau und Washington zumindest informell der Verdacht geäussert, die andere Seite verletze das Abkommen. 2014, kurz nach der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland, wirft die Obama-Administration in Washington der Regierung Putin dann erstmals offiziell vor, mit der Entwicklung und zwischenzeitlich bereits erfolgten Auslieferung des neuen Marschflugkörpers 9M729 (US-Bezeichnung: SSC-8 Screwdriver) mit einer Reichweite von über 500 Kilometern gegen den Vertrag zu verstossen. Moskau weist diesen Vorwurf zurück mit der Erklärung, dieser Marschflugkörper sei ausschliesslich für die Stationierung auf See vorgesehen und falle daher nicht unter das INF-Abkommen.

Umgekehrt behauptet Russland, die USA würden mit ihrem von der NATO unterstützten Raketenabwehrsystem gegen das INF-Abkommen verstossen – konkret mit der bereits erfolgten Stationierung von Abwehrraketen des Typs Aegis Ashore im rumänischen Deveselu und in Polen. Denn, so die russische Argumentation, die für diese Raketen vorgesehenen Startgeräte vom Typ MK 41 würden die USA auch auf Kriegsschiffen verwenden für den Abschuss von seegestützten Marschflugkörpern vom Typ Tomahawk. Washington versichert hingegen, die landstationierten Startgeräte seien nicht zum Abschuss von Marschflugkörpern vorgesehen. Moskau hält dagegen, dies lasse sich von aussen nicht unterscheiden.

Ein multilaterales statt bilaterales INF-Abkommen wäre zu begrüssen

Weitere Nahrung für diesen Streit liefert die Entwicklung einer neuen landgestützten Mittelstreckenrakete, für die der US-Kongress in seinem Haushaltsplan für 2018 erste Finanzmittel bewilligt hatte. Unter anderem darauf dürfte sich Präsident Trump bezogen haben mit seiner Ankündigung, die USA würden «diese Waffen entwickeln, bis Russland und China zustimmen, diese Waffen nicht zu entwickeln».

Aus friedens- und abrüstungspolitischer Sicht wäre es natürlich sehr zu begrüssen, wenn das vor 31 Jahren zwischen Washington und Moskau vereinbarte bilaterale INF-Abkommen multilateralisiert würde durch eine Ausweitung auf alle Staaten, die inzwischen auch Mittelstreckenraketen besitzen

oder in der Lage sind, sie herzustellen. Dazu gehören auf jeden Fall China, Iran, Nordkorea sowie möglicherweise auch bereits oder in naher Zukunft Indien, Brasilien sowie weitere Länder. Doch die Zerstörung des bestehenden und über drei Jahrzehnte erfolgreichen bilateralen INF-Vertrages ist mit Sicherheit der falsche Weg, ein multilaterales Abkommen zum Verbot von Mittelstreckenraketen zu erreichen.

Mini-Nukes zur verbesserten Abschreckung oder zur Kriegsführung?

Das Pentagon kündigte in dem Anfang Februar 2018 veröffentlichten Dokument zur Überprüfung der US-Atomwaffen doktrin (Nuclear Posture Review), das die Administration auf Beschluss des Kongresses alle acht Jahre vorlegen muss, die Anschaffung von «mehr flexibel einsetzbaren Nuklearwaffen mit geringerer Sprengkraft» an. Konkret planen die US-Militärpolitiker eine «kleine Zahl» existierender Atomsprengköpfe von U-Boot-gestützten Langstreckenraketen umzurüsten. Man wolle künftig über eine Variante mit «geringerer Sprengkraft» verfügen, «die in der Lage ist, in die gegnerische Abwehr einzudringen».

Zudem soll für die bislang schon existierenden Marschflugkörper (Cruise Missiles) mit konventionellen Sprengköpfen ein atomarer Sprengkopf entwickelt werden. Die «Integration» der konventionellen und atomaren Kriegsplanungen müsse «verstärkt werden», heisst es in dem 74-seitigen Pentagon-Dokument. Russland habe seinerseits bereits Atomwaffen mit geringerer Sprengkraft entwickelt. Dagegen reiche das strategische Atomwaffenarsenal der USA zur Abschreckung nicht mehr aus.

Aus dem Bunker auf das Schlachtfeld

Wie hoch die «geringe Sprengkraft» der neuen Mini-Nukes sein soll, bleibt offen. Bisher ist damit meist eine Sprengkraft von maximal 20 Kilotonnen gemeint. Zum Vergleich: Die Sprengkraft der US-Atombomben 1945 auf Hiroshima und Nakasaki betrug 13 und 21 Kilotonnen. Nicht nur die Regierungen in Moskau, Peking und Teheran, sondern auch westliche RüstungskontrollexpertInnen und VertreterInnen der Friedensbewegung zeigten sich besorgt, dass mit der Auslieferung dieser neuen Atomwaffen an die US-Streitkräfte die Schwelle zu einem Nuklearkrieg sinken könnte.

«Die Pläne der USA sind ein massiver Versuch, Atomwaffen aus den Bun-

kern zu holen und aufs Schlachtfeld zu verlegen», kritisierte Beatrice Fihn von der 2017 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Internationalen Kampagne für die Abschaffung atomarer Waffen (ICAN). Jon Wolfsthal, einst Rüstungskontrollberater des früheren US-Präsidenten Barack Obama, warnte: «Wenn wir Marschflugkörper mit Atomsprengköpfen bestücken und dann konventionelle Marschflugkörper starten: Woher soll Russland dann wissen, dass sie konventionell bewaffnet sind?»

Modernisiert heisst zielgenauer, zerstörerischer und flexibler einsetzbar

Laut der US-Atomwaffendoktrin vom Februar dieses Jahres will das Pentagon auch die rund 20 im deutschen Fliegerhorst Büchel in der Eifel stationierten atomaren Flugzeugbomben der USA vom Typ B61-4 spätestens 2021 durch das modernisierte Modell B61-12 ersetzen. «Modernisiert» heisst zielgenauer, zerstörerischer und flexibler einsetzbar sowohl auf taktischen Kampfflugzeugen wie auf strategischen Langstreckenbomben. Die in Büchel stationierte Flugzeugbombe vom Typ B61-4 kann mit variabler Sprengkraft von 0,3 bis 50 Kilotonnen ausgerüstet werden.

Im «Rüstungskontroll»-Kapitel des Koalitionsvertrages der von CDU/CSU und SPD gebildeten Bundesregierung in Berlin findet sich an diesem atomaren Aufrüstungsvorhaben keine Kritik. Und das, obwohl der Bundestag bereits im Mai 2010 fast einstimmig den ersatzlosen Abzug der B61-Bomben aus Deutschland gefordert hatte. Stattdessen hat die von Koalitionen der CDU/CSU mit der SPD oder der FDP geführte Bundesregierung auf allen jährlichen NATO-Gipfeln seit dem Bundestagsbeschluss vom Mai 2010 der fortgesetzten Stationierung von US-Atomwaffen in Deutschland sowie ihrer von Washington geplanten Modernisierung ausdrücklich zugestimmt.

Deutsche Atomwaffenambitionen

Im Rahmen der sogenannten «nuklearen Teilhabe» Deutschlands in der NATO könnten die auf dem Fliegerhorst Büchel stationierten Atombomben der USA im Kriegsfall auch von Kampfflugzeugen der Bundeswehr eingesetzt werden. Dasselbe galt für die bis zum INF-Vertrag von 1987 in Deutschland stationierten atomaren Mittel- und Kurzstreckenraketen sowie Artilleriegranaten der USA. Diese «nukleare

Teilhabe» möchte die Bundesregierung auf keinen Fall aufgeben. Auch deshalb intervenierte noch im Sommer 1987 der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl bei US-Präsident Ronald Reagan gegen die von Washington und Moskau vereinbarte «doppelte Null-Lösung», weil diese den Abzug sämtlicher US-Atomraketen mittlerer und kürzerer Reichweite aus Deutschland vorsah.

Darunter fielen auch die damals bei Einheiten der Bundeswehr stationierten Pershing-1A-Raketen, für deren Einsatz im Kriegsfall die Bundeswehr im Rahmen der «nuklearen Teilhabe» von den US-Streitkräften in Deutschland Atomsprengköpfe hätte erhalten können. Die Bundesregierung weigerte sich auch beharrlich, dem UNO-Abkommen zum Verbot von Atomwaffen beizutreten. Gemeinsam mit der US-Regierung hatte sie im Vorfeld der Verhandlungen der UNO-Generalversammlung über ein Verbot alles versucht, diese Verhandlungen zu verhindern.

Die «europäische Option»

Mit dieser Haltung wollen zumindest die drei Altparteien CDU/CSU, SPD und FDP die seit den 60er-Jahren von der damaligen westdeutschen Regierung in Bonn reklamierte «europäische Option» auf Deutschlands Mitverfügung über Atomwaffen offenhalten. Bei der Unterzeichnung sowie bei der Ratifizierung des «Vertrages über die Nichtverbreitung von Atomwaffen» (Non Proliferation Treaty) Ende der 60er- und Anfang der 70er-Jahre schränkte die Bundesregierung den Verzicht auf Atomwaffen ein mit dem Vorbehalt, dass «keine Bestimmung des Vertrages so ausgelegt werden kann, als hindere sie die weitere Entwicklung der europäischen Einigung, insbesondere die Schaffung einer Europäischen Union mit entsprechenden Kompetenzen». Was damit gemeint war, sprach der FDP-Fraktionsvorsitzende Wolfgang Mischnick am 20. Februar 1974 im Bundestag offen aus: «Die Bildung einer europäischen Nuklearstreitmacht bleibt möglich.» Gemeint ist, dass Deutschland im Rahmen einer künftig eventuell entstehenden Europäischen Militärunion die Möglichkeit zur Mitverfügung («zweiter Schlüssel») über die französischen und britischen Atomwaffenarsenale erhält.

Über diese «europäische Option» wird in Berlin immer häufiger und in-

Fortsetzung Seite 4

Editorial

Aufschwung für Frieden und Menschenrechte?

Es ist ein Aufsteller, wie wenig die Anti-Menschenrechtsinitiative der SVP beim Wahlvolk angekommen ist. Das ist alles andere als selbstverständlich und vor allem das Ergebnis der unkonventionellen Kampagnenarbeit von Gruppierungen wie Schutzfaktor M (bei der der SFR Mitglied ist) und Operation Libero. Sie haben eine Dynamik in Gang gebracht, der die kommerziellen SVP-Werbeprofis bisher nichts entgegenzusetzen haben. Die gelebte Demokratie hat über die inszenierte triumphiert. Es gibt allerdings keine Garantie, dass das immer so bleiben wird. Aber der 25. November 2018 gibt Zuversicht.

Erfreulicherweise erleben wir im Bereich der Kriegsmaterialausfuhr einen vergleichbaren Umschwung. Die Rüstungslobby hat immer unverschrämter gefordert, dass Bundesbern das Mäntelchen der Menschenrechte und der Nichteinmischung in Bürgerkriege zugunsten ihrer Geschäfte fallen lassen solle. Das wurde aber spätestens unhaltbar, nachdem die Herrscherclique Saudiarabiens den kritischen Journalisten Kashoggi auf brutalste Art töten liess. Im Nationalrat hat deshalb eine Motion eine Mehrheit gefunden, die dem Parlament das letzte Wort zu solchen Geschäften geben will. Am 6. Dezember wird sich zeigen, ob der Ständerat entgegen dem Antrag seiner sicherheitspolitischen Kommission zustimmt. Sollte er dies nicht tun, stehen die Initianten der «Korrektur-Initiative» bereit, um dem Stimmvolk in dieser Frage das letzte Wort zu geben. Hoffen wir, dass die Einsicht bei den Ständeräten uns diese Zusatzschleife erspart.

Bereits am 29. November spielt der Ständerat das Zünglein an der Waage zum Atomwaffenverbotsvertrag. Stimmt er – wieder entgegen dem Antrag seiner Kommission – der Motion zu, muss der Bundesrat die Ratifikation einleiten. Als verzögernde Hintertür bleibt noch eine Motion der ständerätlichen Kommission, bis 2020 den Beitritt nochmals zu prüfen. Im Interesse des Kampfes gegen den Aufschwung der Atomwaffen (siehe die Titelgeschichte von Andreas Zumach) bleibt zu hoffen, dass der Ständerat für das Verbot stimmt. Wenn Sie diese FRIEDENSZEITUNG in den Händen halten, wissen wir, wie das Ergebnis ist.

Ruedi Tobler



Bald wieder brennend aktuell? Vor sechzig Jahren, am 4. April 1958, fand der erste Ostermarsch gegen Atomwaffen von London nach Aldermaston statt, wo sich ein britisches atomares Forschungszentrum befand. Damals kam auch das Peace-Zeichen erstmals zum Einsatz. Bild nächste Seite: Der Marsch in London.

tensiver diskutiert, seit US-Präsident Donald Trump zunächst im Wahlkampf 2016 die NATO für «obsolet» erklärte und dann in mehreren Äusserungen auch die militärische Beistandsverpflichtung der USA in der NATO davon abhängig machte, dass die europäischen Bündnispartner sich stärker an der Finanzierung der NATO beteiligen.

«Mitverfügung» Deutschlands über europäische Atomwaffenarsenale

«Wenn die Europäer sich «nicht mehr auf den Nuklearschirm der USA verlassen» können, müssten sie eine gemeinsame europäische nukleare Abschreckungspolitik auf Basis der französischen und britischen Atomwaffen entwickeln, schlug bereits Ende 2016 der für Aussen- und Sicherheitspolitik zuständige CDU-Bundestagsabgeordnete Roderich Kiesewetter vor. Auf Anfrage mehrerer Abgeordneter hat der wissenschaftliche Dienst des Bundestages inzwischen ein Gutachten erstellt zu der Frage, ob eine Mitverfügung Deutschlands über die Atomwaffenarsenale anderer Staaten oder eine

finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Aufrechterhaltung und Modernisierung dieser Arsenale vereinbar wären mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus dem Atomsperrvertrag und dem im September 1990 abgeschlossenen Zwei+Vier-Vertrag zwischen den USA, der Sowjetunion, Frankreich, Grossbritannien, der BRD und der DDR über die deutsche Wiedervereinigung. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass diese beiden Verträge weder eine Mitverfügung noch eine finanzielle Beteiligung Deutschlands über/an den Atomwaffen anderer Atomwaffenstaaten ausschliessen. Der Zwei+Vier-Vertrag enthält lediglich einen Verzicht des vereinten Deutschlands auf die Entwicklung, Produktion, Besitz, Weitergabe und den Einsatz von Atomwaffen. Die damalige Delegation der DDR bei diesen Verhandlungen wollte darüberhinaus auch den Verzicht auf «Mitverfügung» Deutschlands sowie auf jede Form der Beteiligung an Atomwaffenarsenalen anderer Staaten in den Vertrag aufnehmen. Doch das verhinderte der

damalige westdeutsche Aussenminister Hans-Dietrich Genscher.

Wie halten wir es mit einer potenziellen Atommacht Deutschland?

Inzwischen melden sich in der Diskussion in Deutschland auch Sicherheitsexperten und Militärs zu Wort, die es für unrealistisch halten, dass Frankreich und Grossbritannien jemals eine Mitverfügung Deutschlands und die Europäisierung ihrer Atomwaffenarsenale zulassen werden. Deshalb müsse man jetzt die Frage «öffentlich ohne Vorbehalte und Scheuklappen diskutieren: Wie halten wir es mit einer potenziellen Atommacht Deutschland?», schrieb der emeritierte Bonner Politikprofessor Christian Hacke im Juli 2018 zunächst in einem Artikel in der Zeitschrift *Cicero*, der wenig später von der Tageszeitung *Die Welt* nachgedruckt wurde.

Hacke plädierte mit Blick auf die EU explizit für «eine neue Balance zwischen Gemeinschaftsidee und nationalen Überlegungen»: Die «Landesverteidigung» der Bundesrepublik «auf der Grundla-

ge eigener nuklearer Abschreckungskapazitäten» müsse «angesichts neuer transatlantischer Ungewissheiten und potenzieller Konfrontationen Priorität bekommen». Man müsse die Frage stellen, «unter welchen Bedingungen und zu welchen Kosten» die «Zentralmacht Europas Atommacht» werden könne.

Bundesrat will die Schweiz notfalls durch Atomwaffen verteidigen lassen

So weit wie in Deutschland geht die Debatte in der Schweiz zwar noch nicht. Aber der Bundesrat will ausdrücklich die Möglichkeit offenhalten, dass die Schweiz in einem künftigen Konflikt durch den Einsatz von Atomwaffen der NATO-Staaten verteidigt wird. Mit dieser Option rechtfertigte der Bundesrat im August seine Entscheidung, das UNO-Abkommen zum Verbot von Atomwaffen nicht zu unterzeichnen. Ein Beitritt zu diesem Vertrag sei «sicherheitspolitisch riskant», heisst es in der elfseitigen Begründung der Bundesratsentscheidung. Denn «im Extremfall der Abwehr eines bewaffneten Angriffs würde die Schweiz mit einiger Wahrscheinlichkeit mit anderen Staaten oder Bündnissen, nicht zuletzt mit Kernwaffenstaaten oder deren Alliierten, zusammenarbeiten». Mit einer Unterzeichnung des Atomwaffenverbots würde die Schweiz sich hingegen «die Handlungsoption verschliessen, sich (...) explizit unter einen Nuklearschirm zu stellen». Im Klartext heisst das: Die Schweiz würde im Extremfall Nuklearstaaten auffordern, zu ihren Gunsten einen Massenmord an der Zivilbevölkerung in anderen Ländern zu begehen (siehe dazu auch **FRIEDENSZEITUNG** Nr. 26 vom September 2018).

Wie die deutsche Regierung behauptet auch der Bundesrat, ein Verbotsabkommen sei sinnlos, solange die Atomwaffenmächte nicht dabei sind. Gemäss dieser Logik dürfte die Schweiz auch keine Menschenrechtsverträge unterzeichnen, solange Saudi-Arabien, Iran oder China diese Verträge nicht umsetzen. Zudem widerlegt die Geschichte der letzten 73 Jahre die Behauptung des Bundesrates: Sämtliche Rüstungskontroll- und Abrüstungsverträge, die seit 1945 international vereinbart wurden – mit Ausnahme der bilateralen Abkommen zwischen den USA und der Sowjetunion/Russland zur Begrenzung von Atomwaffen und von Raketenabwehrsystemen –, wurden von kleinen Staaten initiiert und durchgesetzt, die zumeist selber nicht über die entsprechenden Waffen verfüg-

ten, oder von internationalen Koalitionen von Nichtregierungsorganisationen. Zunächst oft gegen den Willen und Widerstand gewichtiger und grosser Staaten, die über die entsprechenden Waffen oder Munitionen verfügten.

Das gilt unter anderem für den Atomwaffensperrvertrag sowie für die Abkommen zum Verbot von chemischen und biologischen Massenvernichtungsmitteln, von Antipersonenminen und Streubomben. All diese Abkommen bewirkten die politisch-moralische Ächtung der verbotenen Waffen und wurden von den jeweiligen Vertragsstaaten umgesetzt. Auf dieser Weise wuchs und wächst der Druck auf die zunächst noch unwilligen Staaten, diesen Abkommen ebenfalls beizutreten. Auch die Schweiz wurde 1968 erst durch internationalen Druck gezwungen, das 1946 vom Bundesrat lancierte Entwicklungsprogramm für eigene Atomwaffen aufzugeben und dem Sperrvertrag beizutreten.

Druck der Atommächte auf die Schweiz

Mit der Entscheidung, dem UNO-Abkommen zum Verbot von Atomwaffen nicht beizutreten, hat der Bundesrat zudem das Neutralitätsprinzip bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt und die Schweiz zum willfähigen Büttel und Anhängsel der NATO und ihrer Atomwaffenpolitik gemacht. Die zitierten Passagen zur Aufgabe der Neutralität und Unterwerfung der Schweiz unter die Nukleardoktrin der NATO stammen interessanterweise vom VBS, dessen

Chef Guy Parmelin der SVP angehört, die sich ansonsten so gerne als Gralshüter der Neutralität aufspielt.

Seitdem die UNO-Generalversammlung das Atomwaffenverbot im Juli 2017 mit der knappen Zweidrittelmehrheit von 122 Staaten beschlossen hat, haben nicht nur die drei Atomwaffenmächte der NATO, USA, Frankreich und Grossbritannien, sondern auch Deutschland auf die Regierung in Bern eingewirkt, den Vertrag nicht zu unterzeichnen und schon gar nicht zu ratifizieren. Diese Einflussnahme erfolgte sowohl auf bilateraler Ebene zwischen den Hauptstädten wie über die UNO-Mission der Schweiz in New York und ihre ständige Vertretung beim NATO-Hauptquartier in Brüssel. Diese Vertretung wurde nach dem Beitritt der Schweiz zur «NATO-Partnerschaft für den Frieden» und dem «Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat» in den Jahren 1996/97 errichtet.

Eine ähnliche Einflussnahme, verbunden mit massivem wirtschaftlichem und politischem Druck erfolgt(e) auch auf zahlreiche afrikanische, lateinamerikanische und asiatische Staaten, die in der UNO für den Verbotsvertrag gestimmt hatten. Es geht den NATO-Staaten darum, zu verhindern, dass die erforderlichen 50 Staatenratifikationen zusammenkommen, damit der Vertrag in Kraft treten kann. Bei Redaktionsschluss dieses Artikels Ende November 2018 hatten erst 69 Staaten den Vertrag unterzeichnet und nur 19 hatten ihn ratifiziert.



Sexuelle Gewalt als Kriegswaffe

Am 31. Oktober 2000 verabschiedete der UNO-Sicherheitsrat die Resolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit mit folgenden Pfeilern: Prävention und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten sowie die Teilhabe von Frauen bei Konfliktbeilegung, -bewältigung und Friedenskonsolidierung. Es war ein grosser Erfolg für Menschenrechts- und Frauenorganisationen, die gegen sexuelle Gewalt als Kriegswaffe kämpften (siehe auch **FRIEDENSZEITUNG** 25-18). Dieses Jahr ging der Friedensnobelpreis an zwei KämpferInnen gegen sexuelle Kriegsgewalt, Nadia Murad und Denis Mukwege.

/ Diana Hryzschyna /

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt (SGBV – sexual and gender-based violence) nimmt weltweit während und nach bewaffneten Konflikten zu. Dazu gehören sexuelle Gewalt wie z.B. Vergewaltigungen, Übergriffe, Ausbeutung, Versklavung oder Zwangsprostitution, häusliche Gewalt, Gewalt in der Partnerschaft und schädigende traditionelle Praktiken (Frauenbeschneidung, «Ehrenmorde», Zwangs- und Frühehen).¹ Kriegsparteien setzen sexuelle Gewalt als Kriegstaktik und Folter nicht nur gegen Frauen und Mädchen, sondern auch gegen Männer und Knaben ein.

In der heute vorherrschenden, männlich dominierten Friedens- und Sicher-

heitspolitik ist diese Resolution eine unentbehrliche Unterstützung auf dem Weg zu Gleichheit und Gerechtigkeit. Die Frauen sollen als Akteurinnen in politischen Prozessen anerkannt werden, und deshalb sollen sie sich an Friedensprozessen beteiligen und vor Menschenrechtsverletzungen in Konflikten geschützt werden. Ebenso sollen sie Zugang zu Gerichtsverfahren haben, ohne dort ein weiteres Mal diskriminiert zu werden, und nach erlittener Gewalt von Unterstützungsangeboten Gebrauch machen können.

Die Schweizer Aktionspläne zur UNO-Resolution 1325

Wenige Jahre nach der Einführung der Resolution 1325 begann der Sicherheitsrat mit der Entwicklung nationaler Aktionspläne (NAP): Die Mitgliedstaaten mussten ausführen, welche Schritte sie planten, um die Ziele der Resolution zu erreichen. Bis September 2016 haben 63 Länder solche Pläne verabschiedet, die politische und soziale Sicherheitsmassnahmen enthalten.

In der Schweiz gibt es bis heute vier nationale Aktionspläne (2007, 2010, 2013 und 2017). Sie thematisierten jeweils die Schwerpunkte zur Umsetzung der Resolution 1325, die für die folgenden vier Jahre Gültigkeit hatten: Partizipation der Frauen in Friedensprozessen, Schutz der Frauen vor sexueller Kriegsgewalt und Prävention von Konflikten und sexueller Gewalt. Der verstärkte

Einbezug von Frauen in die Friedensförderung zeigt etwa die Tabelle des Expertenpools für zivile Friedensförderung mit den verschiedenen Kategorien von Einsätzen im Jahr 2016, laut der 43,7% der Frauen und 56,3% der Männer an Einsätzen teilgenommen haben.

Die Schweizer Schwerpunkte

1. Verstärkte Partizipation von Frauen in der Friedensförderung.
2. Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen während und nach Gewaltkonflikten und Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt.
3. Verstärkter Einbezug einer Geschlechterperspektive während und nach Gewaltkonflikten in Nothilfe, Wiederaufbau und in der Aufarbeitung der Vergangenheit.
4. Verstärkter Einbezug einer Geschlechterperspektive in der Konfliktprävention.

Die Schweiz stellte ihren vierten Aktionsplan für die Jahre 2018–2022 am 17. September 2017 vor. Einen der Schwerpunkte bildet der Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikt-, Flucht- und Migrationssituationen. Im Vordergrund steht, dass Frauen gleichzeitig als Betroffene von Gewalt und kompetente Akteurinnen für Frieden und Sicherheit wahrgenommen werden.

Die Friedensnobelpreisträger 2018

Für den Friedensnobelpreis 2018 gingen total 331 Nominierungen ein (216 Personen, 115 Organisationen). Die Jury entschied sich in der Folge, den kongolesischen Arzt und Menschenrechtsaktivisten Denis Mukwege und die jesidische Aktivistin Nadia Murad mit dem diesjährigen Friedenspreis auszuzeichnen für ihr Engagement gegen sexuelle Gewalt und Frauen als Waffe im Krieg.

Denis Mukwege

Denis Mukwege ist ein 63-jähriger Gynäkologe, der vergewaltigte Frauen in den Kriegen des Ostkongo behandelt. Als Kind begleitete er seinen Vater, einen Pastor, zu Kranken in Bukavu am Ufer des Kivu-Sees im Osten der Demokratischen Republik Kongo. Einmal gingen sie

Einsätze des Schweizerischen Expertenpools für zivile Friedensförderung 2016

	Frauen	%	Männer	%	Total
Wahlbeobachter/in	30	43%	40	57%	70
Human Security Advisor	14	45%	17	55%	31
Menschenrechtsberater/in	2	100%	0	0%	2
Mediator/in	1	25%	3	75%	4
Gender Adviser	3	75%	1	25%	4
andere	42	47%	47	53%	89
Polizei	0	0%	11	100%	11
Zoll	1	50%	1	50%	2
Total Einsätze	93	43.7%	120	56.3%	213

Über den Expertenpool für zivile Friedensförderung (SEF) entsendet die Schweiz jedes Jahr rund 200 zivile ExpertInnen sowie PolizeispezialistInnen in internationale Organisationen. Im zweiwöchigen Grundkurs Swiss Peacebuilding Training Course wird ein Modul zu Frauen, Frieden und Sicherheit und zur Gleichstellung der Geschlechter durchgeführt.

zu einem todkranken Jungen. Der Vater von Denis betete für ihn, sonst konnte er nichts für ihn tun. Denis Mukwege war damals nur acht Jahre alt und entschied nach diesem Erlebnis, Arzt zu werden. Er sagte zu seinem Vater: «Sie können beten, aber ich werde Medikamente geben.»

Nach einem Medizinstudium in Burundi kehrte Mukwege in den Kongo zurück und arbeitete in einem Krankenhaus in Lamera. Obwohl er sich zunächst für pädiatrische Pflege interessiert hatte, konzentrierte er sich später auf Geburtshilfe und Gynäkologie. Nach mehreren Attentaten auf ihn ging Mukwege 2012 ins Exil nach Europa, doch bereits ein Jahr später war er wieder zurück in Bukavu. Im dortigen Panzi-Krankenhaus suchen heute täglich durchschnittlich zehn Frauen, die von Milizangehörigen brutal vergewaltigt worden sind, medizinische und psychologische Hilfe.

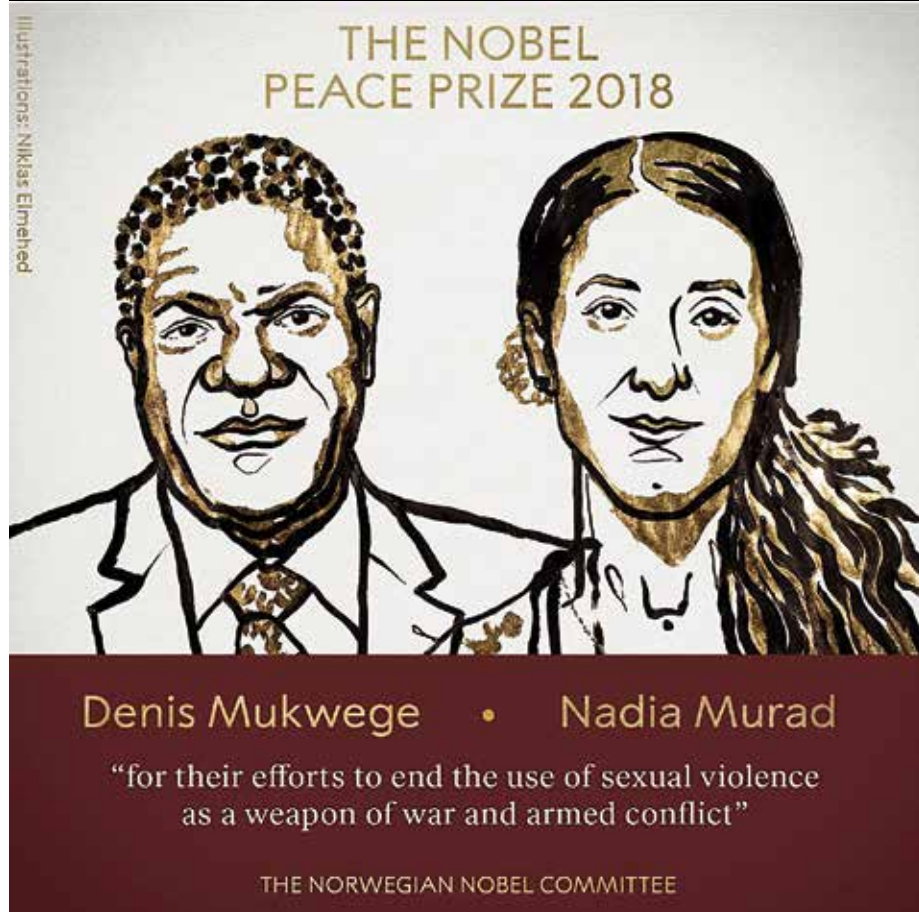
Sexuelle Gewalt als Waffe im Krieg

Sexualisierte Gewalt in Konflikten ist eine schwere Gewalttat, die Millionen von Menschen betrifft – vornehmlich Frauen und Mädchen. Diese Strategie wird von bewaffneten Gruppen in der ganzen Welt benutzt, um die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen und die Gesellschaft zu zerstören. Die Frauen und Mädchen werden vergewaltigt, von Soldaten und Rebellen geschwängert und danach sozial ausgegrenzt. Sie brauchen Jahre, bis sie mit den psychischen und körperlichen Folgen leben gelernt haben.

Die Demokratische Republik Kongo gilt als das Land mit der weltweit höchsten Vergewaltigungsrate. Eine Statistik des Regionalen Informationszentrums der Vereinten Nationen für Westeuropa (UNRIC) zeigt, dass im Kongo durchschnittlich jeden Tag 36 Frauen und Mädchen vergewaltigt werden. Seit Beginn des bewaffneten Konflikts wird die Zahl der überlebenden Opfer auf über 200'000 geschätzt. In den Kriegsgebieten des Kongo werden jeden Monat 1100 Vergewaltigungen verzeichnet.² Das Grauen hatte mit dem Völkermord in Ruanda begonnen. Eine Million Flüchtlinge, vor allem Frauen, war damals in den Kongo geflüchtet, wo zahlreiche von ihnen vergewaltigt und ermordet wurden.

Nadia Murad

Die heute 25-jährige Nadia Murad war von der Terrormiliz Islamischer Staat (IS) im Irak als Sexsklavin verschleppt und vergewaltigt worden, wie 3000 wei-



tere jesidische Mädchen und Frauen. Sie ist die erste Irakerin, die einen Nobelpreis bekommt, davor wurde sie bereits mit dem Václav-Havel-Menschenrechtspreis und dem Sacharow-Preis ausgezeichnet. Nadia Murad verlor ihre Mutter und sechs Brüder bei einem Überfall auf ihr Heimatdorf Kocho in Sinjar (Irak) durch Mitglieder des IS am 3. August 2014. Der IS eroberte Sinjar im August 2014 und zwang bis zu 50'000 Jesiden, in die nahe gelegene Bergregion zu fliehen.³ Nadia Murad überlebte den Genozid an den Jesiden im Nordirak.

Die Jesiden sind eine Nordkurdisch sprechende religiöse Minderheit, die vor allem im Irak, aber auch im Iran, in der Türkei und in Syrien lebt. In der IS-Ideologie sind Jesiden «Ungläubige». Zehntausende flohen 2014, als die Terrormiliz grosse Gebiete im Nordirak überrannte. Viele jesidische Männer wurden getötet, und die Frauen wurden als Sklavinnen verkauft. Ende 2017 vertrieb die irakische Armee den IS aus dem Land. Insgesamt wurden ca. 6500 Jesiden vom IS entführt, darunter 3500 Frauen und Mädchen, von denen noch immer 1700 in der Gewalt des IS sind. Knapp 1300 Personen gelten als vom IS getötet, 2700 Kinder wurden zu Waisen.⁴

Nadia Murad wurde nach Mosul verschleppt. Sie wurde versklavt und während dreier Monate vergewaltigt. Einige Monate später gelang ihr die Flucht aus

dem Haus, in dem sie festgehalten wurde. Murad gelangte mithilfe einer muslimischen Familie in ein Flüchtlingslager im kurdischen Grenzgebiet nahe Dohuk. Dank eines baden-württembergischen Schutzprogramms, das vom dortigen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann initiiert wurde, kam sie gemeinsam mit einer Schwester nach dorthin und kämpft heute als die UNO-Sonderbotschafterin für die Rechte der Opfer von Menschenhandel dafür, die IS-Täter für ihre Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen. Murads Memoiren *Ich bin eure Stimme: das Mädchen, das dem Islamischen Staat entkam und gegen Gewalt und Versklavung kämpft* wurden im November 2017 veröffentlicht. Hier erzählt sie ihr Schicksal und ihren Kampf um Gerechtigkeit.

Anmerkungen

1 EDA-Bericht über die Umsetzung des nationalen Aktionsplans zu Frauen, Frieden und Sicherheit (NAP 1325), Umsetzungsphase 2015-2016, 13. September 2017.

www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/ausserpolitik/menschenrechte-menschliche-sicherheit/bericht-nap-1325-2015-2016_de.pdf.

2 UNRIC-Hintergrundinformation zu Gewalt gegen Frauen – die Fakten: www.unric.org/de/pressemitteilungen/26167-gewalt-gegen-frauen-die-fakten.

3 «ISIL militants execute dozens from Yazidi minority». Gulf News. 2014-08-05.

4 Zahlen des Menschenrechtszentrums Cottbus vom 3.4.2017: www.menschenrechtszentrum-cottbus.de.

Frauen besser vor Gewalt schützen

Am 13. November 2018 fand eine gesamtschweizerische Konferenz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz statt. Mit dieser Konvention des Europarates hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, Frauen besser vor Gewalt zu schützen, die Gewaltprävention auszubauen sowie Rollenbilder aufzubrechen.

/ Diana Hryzyschyna /

Der Bundesrat unterzeichnete das «Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt», genannt Istanbul-Konvention, am 11. September 2013. Am 2. Dezember 2016 legte er die Botschaft zur Ratifikation vor. Die Eidgenössischen Räte behandelten diese Vorlage 2017 und in der Schlussabstimmung am 16. Juni 2017 nahm sie der Nationalrat mit 136 gegen 58 Stimmen an, der Ständerat mit 33 gegen 9. Widerstand kam vor allem von Seiten der SVP; das Referendum ergriff sie aber nicht. Die Schweiz hinterlegte die Ratifikationsurkunde am 14. Dezember 2017 und wurde als 28. Land Mitglied der Konvention. Die Mitgliedsländer werden dazu verpflichtet, präventive Massnahmen und rechtliche

Sanktionen in den folgenden Bereichen einzuführen:

- häusliche Gewalt (körperliche, sexuelle, seelische oder finanzielle Gewalt),
- Nachstellung (Stalking),
- sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung,
- sexuelle Belästigung,
- Zwangsheirat,
- Verstümmelung weiblicher Genitalien,
- Zwangsabtreibung und -sterilisierung.

Die Konvention beinhaltet einen Überwachungsmechanismus, um die Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten. Er beruht auf zwei Säulen: der Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) und dem Ausschuss der Vertragsstaaten (politisches Organ, bestehend aus offiziellen Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens). Die Istanbul-Konvention ist in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten. Damit werden Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt europaweit auf einem vergleichbaren Level bekämpft, verhütet und verfolgt. Gleichzeitig wird die Gleichstellung von Frau und Mann gefördert.

Die Eckpfeiler des Übereinkommens

Die Schwerpunkte der Istanbul-Konvention liegen in der Gewaltprävention:

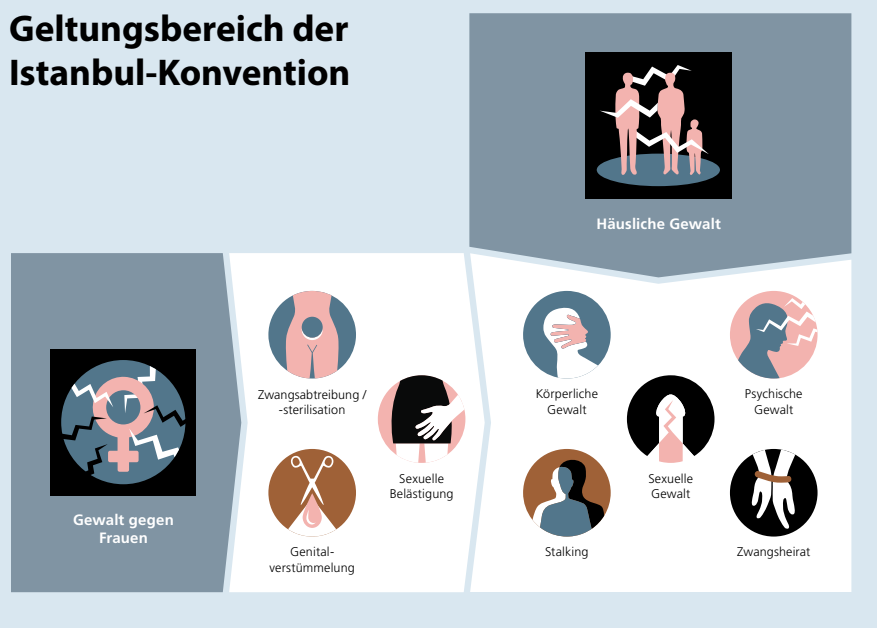
- Sensibilisierung der Gesellschaft über die verschiedenen Formen von Gewalt und Traumata als deren Folge.
- Aufdecken von Geschlechterrollen und Klischees, die Gewalt gegen Frauen akzeptabel machen.
- Ausbildung von Fachpersonen, die mit Opfern von Gewalt arbeiten.
- Aufnahme von Unterricht zum Thema Gleichstellung in die Lehrpläne.
- Medizinische, psychologische und rechtliche Unterstützung für Opfer.
- Sicherheit für Opfer inkl. Angebote von Schutzunterkünften und telefonischer Beratung.
- Bei der Strafverfolgung der Täter, die Gewalt gegen Frauen anwenden, dürfen weder kulturelle oder religiöse Überzeugungen der Täter als Rechtfertigung für Gewalttaten anerkannt werden noch Behauptungen, das Opfer habe Normen oder Bräuche bezüglich des angemessenen Verhaltens verletzt.
- Bereitstellen von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, die auf weibliche Hilferufe reagieren.

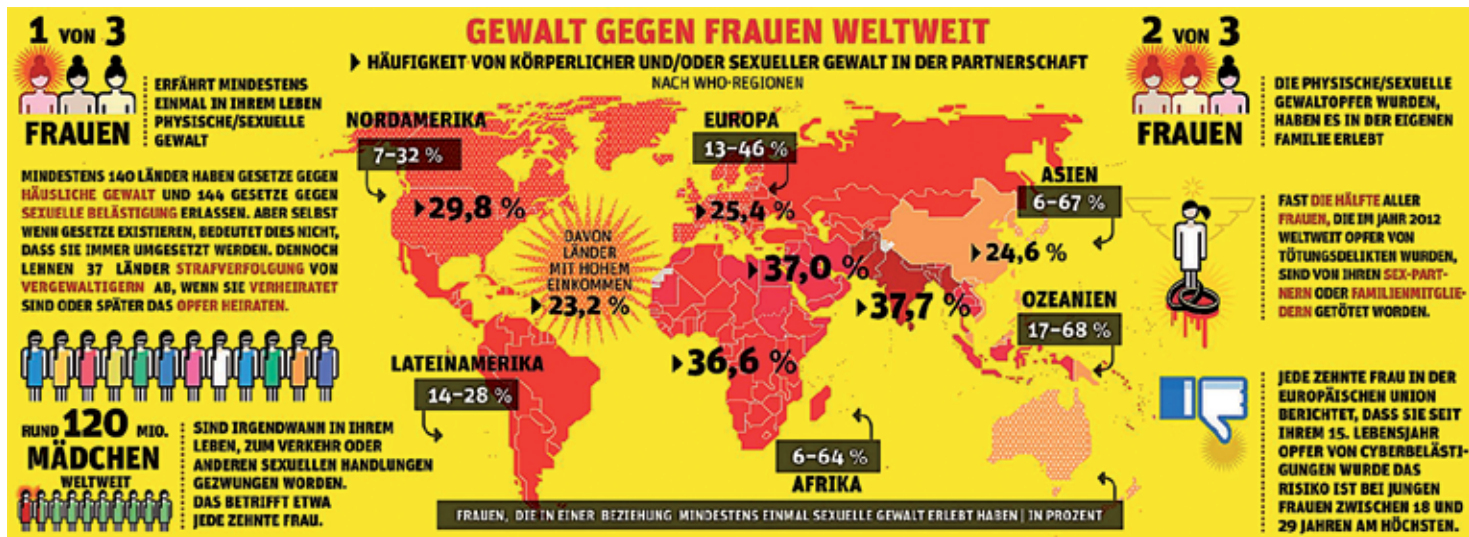
Das Abkommen anerkennt Gewalt gegen Frauen als eine Form von Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung (Art. 3), deshalb werden die Staaten zur Verantwortung gezogen, wenn sie dieser Gewalt nicht angemessen begegnen. Das Abkommen enthält zusätzlich eine Definition von «gender» (Geschlecht): Frauen und Männer sind nicht nur biologisch unterschiedlich, sondern ihnen werden bestimmte Rollen und Verhaltensweisen vorgeschrieben.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz

Auf Gesetzesebene muss das nationale Recht mit der Konvention in Einklang gebracht werden. Die Staaten verpflichten sich, wichtige Straftatbestände in ihr Strafrecht aufzunehmen. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention verlangt u.a., die geeignete Infrastruktur sicherzustellen, insbesondere für alle zugängliche Frauenhäuser, Beratungsstellen, anonyme telefonische Beratungsgespräche etc.

Geltungsbereich der Istanbul-Konvention





Die Zivilgesellschaft nimmt eine starke Rolle im Monitoring, in der Begleitung und Überwachung der Konvention ein. Artikel 78 der Konvention erlaubt, dass die Unterzeichnerstaaten Vorbehalte zu fünf Artikeln anbringen können, wenn diese im jeweiligen nationalen Recht von den Konventionsbestimmungen abweichen. Dafür muss die Vertragspartei Gründe für die Vorbehalte angeben. Diese Einschränkung der Konvention hat zum Ziel, eine weitreichende Ratifikation des Übereinkommens für alle Länder zu ermöglichen.

Umstrittene Vorbehalte

Erlaubt sind u.a. Vorbehalte zu Artikel 30 Absatz 2 (Schadensersatz und Entschädigung durch den Staat); Artikel 44 Absatz 1.e, 3 und 4 (das Land kann einen Vorbehalt für die Gerichtsbarkeit für «Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragspartei» anbringen) und Artikel 59 (siehe unten). Diese Vorbehalte werden von verschiedenen schweizerischen NGOs kritisiert. Der Bundesrat schlug die Ratifizierung unter vier Vorbehalten vor in Bereichen, in denen das schweizerische Recht nicht mit der Konvention übereinstimmt. In Artikel 59 geht es um den Aufenthaltsstatus. Er besagt, dass Opfer von häuslicher Gewalt bei Beendigung der Ehe oder der Beziehung einen eigenständigen Aufenthaltstitel erlangen können. Da dieser Artikel schweizerisches Ausländerrecht tangiert, soll gegen ihn ein Vorbehalt angebracht werden.

Damit der Artikel auch in der Schweiz gilt, müsste ein Rechtsanspruch auf einen vom Ehemann oder Gewalttäter unabhängigen Aufenthalt in der Schweiz bestehen. Frauenhäuser kennen das Problem von Frauen, die sich von ihrem gewalttätigen Ehemann scheiden lassen und so auch das Aufenthaltsrecht

in der Schweiz verlieren. Hinzu kommt, dass die Kantone unterschiedlich mit dieser Frage umgehen, dass also für die Opfer Ungleichbehandlung besteht.¹ Befürchtet wird, dass das Opfer häuslicher Gewalt, dessen Aufenthaltsrecht von dem des Partners oder der Partnerin abhängig ist, aus Furcht schweigt und nicht gegen den Partner aussagt. Hingegen ist das Verbot der Zwangsheirat und der Verstümmelung weiblicher Genitalien jetzt im Schweizer Strafbuch verankert. Beim Stalking geht die Schweiz mit ihren Regelungen im Strafrecht sogar über die Anforderungen der Konvention hinaus.

Die Situation in der Schweiz

Häusliche Gewalt gehört für Frauen weltweit und in der Schweiz zur häufigsten Menschenrechtsverletzung. Exakte Zahlen über das Ausmass gibt es kaum. Ungefähr eine von drei Frauen weltweit erfährt mindestens einmal in ihrem Leben psychische/sexuelle Gewalt. Zwei von drei Frauen, die sexuelle Gewalt erfahren, haben sie in der eigenen Familie erlebt (siehe obige Abbildung²).

Verschiedene Studien zeigen, dass Gewalt gegen Frauen auch in der Schweiz eine Tatsache ist. Da nicht alle Fälle zur Anzeige kommen, sind genaue Zahlen schwierig zu erhalten. In der Schweiz registrierte die Polizei im Jahr 2016 pro Tag durchschnittlich 47 Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (17'685 im ganzen Jahr).³ Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind kein Privatproblem, die Istanbul-Konvention sieht die Verhängung schwererer Strafen auch dann vor, wenn der Täter der Ehepartner, der Lebensgefährte oder ein sonstiges Mitglied der Familie ist.

Protest gegen öffentliche Gewalt

2016 gab es 10'040 geschädigte Personen

(davon waren 73 % Frauen) und 9578 beschuldigte Personen (davon waren 76 % Männer). Alle 20 Tage stirbt eine Frau durch häusliche Gewalt, jede Woche passiert ein Tötungsversuch.

Am 8. August 2018 schlug eine Gruppe von Männern fünf Frauen an einem öffentlichen Ort aus noch nicht näher geklärten Gründen zusammen, eine der Frauen fiel dabei ins Koma. Nach diesem brutalen Angriff demonstrierten am 12. August Menschen in Lausanne, Bern, Basel und Zürich und forderten ein Ende der Gewalt gegen Frauen. In Bern und Zürich beteiligten sich zwischen 150 und 200 Personen am Protest unter dem Motto «Alle für eine».

Seit 1981 gilt der 25. November als internationaler Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Im Jahre 1991 wurde die Kampagne als «16 Days of Activism Against Gender Violence» vom Women's Global Leadership Institute ins Leben gerufen. Dabei wurden die beiden Gedenktage – der 25. November und der 10. Dezember (Menschenrechtstag) – als Start- beziehungsweise Enddatum festgelegt. Das Thema der Kampagne 2018 lautet «Mehr Männlichkeiten».

Die Frauenhäuser in der Schweiz

Das Thema häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen und Kinder ist auch heute eine grosse Herausforderung für die Gesellschaft. Seit 40 Jahren bieten die Frauenhäuser in der Schweiz gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz und Beratung. Die Frauenhäuser werden in unterschiedlichem Masse von der öffentlichen Hand unterstützt und arbeiten eng mit der Polizei und den Behörden zusammen.

Die Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein

Fortsetzung Seite 10

(DAO) existiert seit 1987. Ziel und Zweck der DAO ist es, die Frauenhäuser zu unterstützen und sie kantonale zu koordinieren und den fachlichen Austausch im Interesse von weniger Gewalt gegen Frauen und Kinder zu fördern. Es gibt in folgenden Kantonen beziehungsweise Städten Frauenhäuser: Aargau, Solothurn, Bern, Biel, Freiburg, Genf, Graubünden, Liechtenstein, Neuenburg, St. Gallen, Thun, Berner Oberland, Wallis, Winterthur und Zürich.

Die DAO hat speziell auf folgende Forderungen bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention hingewiesen:

- Es braucht verbindliche interkantonale Vereinbarungen. Es ist sehr wichtig für Frauen, die in einem Kanton ohne Frauenhäuser wohnen, Schutz in einem anderen Kanton zu finden.
- Es braucht genügend Plätze in Frauenhäusern in allen Kantonen. Aktuell gibt es in der Schweiz knapp 300 Betten, die EU empfiehlt für die Schweiz 750.⁴
- Es braucht vom Staat finanzierte Präventionsarbeit, um eine grössere Sensibilisierung für häusliche Gewalt zu erreichen.
- Professionelle Täterarbeit ist wichtig, um die Spirale der Gewalt gegen Frauen und Kinder zu durchbrechen.
- Das reguläre Monitoring der aktuellen Situation durch unabhängige Fachpersonen soll obligatorisch für die Umsetzung der Istanbul-Konvention werden.

Das Gleichstellungsbüro ist zuständig für die Istanbul-Konvention

Auf nationaler Ebene ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Fachbereich Häusliche Gewalt, gemäss Art. 10 der Istanbul-Konvention zuständig für die gesamtschweizerische Koordination zur Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von dem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt. Das Gleichstellungsbüro ist für die Berichterstattung an den Europarat und den Follow-up-Prozess zu allfälligen Empfehlungen des Europarates verantwortlich. Es arbeitet bei der Informationsbeschaffung mit der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt zusammen, die von der Konferenz der kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen und der Konferenz der kantonalen SozialdirektorInnen mit der

Koordination der Umsetzung auf kantonalen Ebene beauftragt wurde.

In die Zuständigkeit der Kantone fallen die Strafverfolgung und die Schutz- und Sicherheitsmassnahmen, das kantonale Bedrohungsmanagement und die präventiv-polizeiliche Arbeit, die kantonale Opferhilfe, die medizinische Versorgung von Gewaltopfern, der Kindes- und Erwachsenenschutz und die präventiven Massnahmen. Die erste Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz soll in Rahmen der ersten Berichterstattung der Schweiz an die GREVIO stattfinden (Mitte 2018 bis Herbst 2020). Die GREVIO umfasst 15 unabhängige europäische ExpertInnen.

Bei der Konferenz zur Istanbul-Konvention in Bern vom 13. November 2018 wurden fünf Versprechen gegen Gewalt an Frauen vorgestellt, die im Rahmen der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» verbreitet werden sollen. Es sind dies: 1. Zuhören, 2. Selbstreflexion, 3. Austauschen, 4. Einschreiten, 5. Aktiv werden.

Wenn Sie auch gegen Gewalt an Frauen aktiv werden und sich solidarisch zeigen möchten, unterschreiben Sie jetzt die fünf Versprechen der diesjährigen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» und setzen Sie ein Zeichen gegen Gewalt und enge Geschlechterstereotypen (Informationen unter www.16tage.ch). Ein Leben ohne Gewalt ist ein Menschenrecht!

Anmerkungen

1 Informationszentrum humanrights.ch: Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz, 5.12.2016: www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/haeusliche-gewalt/schweiz/umsetzung-istanbul.

2 Infografik «Gewalt gegen Frauen Weltweit» vom November 2017 in «Der Standard».

3 Diese und die nächste Statistik stammen aus Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Informationsblatt 9, August 2018, hrsg. vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, www.ebg.admin.ch/Hauesliche-Gewalt.

4 www.frauenhaus-schweiz.ch.

Wasser ist ein

Am 19. und 20. Oktober 2018 haben sich VertreterInnen sozialer Bewegungen, von NGOs, Gewerkschaften und kirchlichen Basisorganisationen sowie zahlreiche interessierte Einzelpersonen in Bern getroffen und intensiv über Water Grabbing diskutiert. Unter Water Grabbing verstehen sie die Aneignung von und die Kontrolle über Wasser durch mächtige Akteure. Mit internationalen Gästen haben sie Wissen und Erfahrungen über Mechanismen der Ausbeutung aus gelebten Widerständen und Kämpfen geteilt. Wir dokumentieren nachfolgend das Water-Grabbing-Manifest, das an der Tagung verabschiedet wurde.

«Ich wurde wegen der Mine gewaltsam vertrieben. Dort, wo ich hingebracht wurde, gibt es nicht immer Trinkwasser, alle zwei Wochen erhalten wir Wasser und viele von uns müssen täglich Trinkwasser kaufen.»

Samuel Arregocés, Betroffener von der Kohlemine El Cerrejón in Kolumbien

Fünf Aspekte von Water Grabbing

□ Der Abbau von Rohstoffen in grossem Stil wie in der Kohletagebauminen El Cerrejón (Kolumbien) hat massive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Die Bevölkerung hat den freien Zugang zu Flüssen, Bächen und Brunnen verloren. Die Wasserversorgung ist äusserst prekär, umgesiedelte Gemeinden sind von Wassertanks der Kohlemine abhängig. Nebenflüsse des Río Ranchería wurden umgeleitet, sind ausgetrocknet oder mit Schwermetallen verschmutzt. Konsequenzen sind Gesundheitsprobleme und Mangelernährung, insbesondere bei Kindern auch mit Todesfolge.

□ Die industrielle Landwirtschaft, das Agrobusiness, verbraucht viel Wasser, das der Bevölkerung nicht mehr zur Verfügung steht. Hinzu kommt der Gebrauch von Pestiziden und Herbiziden. Diese giftigen Substanzen – unter anderem produziert vom Schweizer Konzern Syngenta – gelangen ins Grundwasser, in Bäche und Flüsse. Für die lokale Bevölkerung, die das Wasser zum Trinken, Kochen, Baden und Waschen braucht,

n Recht, kein Geschäft

hat dies gravierende Gesundheitsprobleme zur Folge. Kleinbauernfamilien und FischerInnen verlieren ihre Lebensgrundlagen, Armut und Abwanderung sind direkte Folgen.

□ **Staudämme** werden als grüne Energieproduzenten gepriesen. Weltweit sind Tausende von Mega-Staudämmen in Planung oder im Bau. Zigtausende Menschen werden durch Überflutung vertrieben, ökologisch und kulturell wertvolle Gebiete werden für immer zerstört. Derweil leidet die Bevölkerung am Flussunterlauf unter Wassermangel, sie verliert ihre Lebensgrundlagen, Fischbestände gehen zurück.

□ Während Wassermangel vielerorts immer akuter wird, pumpen private Konzerne Grundwasser ab, um es in **Flaschen** zu verkaufen und daraus Profit zu schlagen. Ganz vorne mit dabei ist der Schweizer Nahrungsmittelmulti Nestlé. Im brasilianischen São Lourenço beispielsweise versiegen zwei wichtige Mineralwasserquellen, in Vittel bezieht die Bevölkerung im Sommer Wasser aus Tanklastwagen, während Nestlé weiter abpumpt und der Grundwasserspiegel absinkt.

□ Auch bei der **Privatisierung von Wasserversorgung** geht es darum, dass Konzerne sich die Kontrolle über Wasser sichern und Profit mit dem Verkauf von Wasser machen. Wie am Forum deutlich aufgezeigt wurde, führen Privatisierungen meist zu einer Verschlechterung und Verteuerung der Wasserversorgung.

Hintergrund und Folgen von Water Grabbing

Weltweit erlangen **transnationale Konzerne** mittels Privatisierung, Konzessionen und Vermarktung eine immer grössere Kontrolle über das Wasser – vom Grundwasser über Oberflächenwasser bis hin zum Wasserhahn. Sie dient der Absicherung der Interessen von Agrobusiness, Stromwirtschaft sowie Minenindustrie und sorgt für **lukrative Gewinne**. Die Konzerne können auf die Komplizenschaft von Regierungen und internationalen Organismen zählen: Ein Geflecht von Freihandels- und Investitionsschutzverträgen **schützt ihre Interessen**, und sie profitieren aufgrund korrupter Regierungen vor Ort von **Straflosigkeit** – auch bei Verletzungen des Menschenrechts auf Wasser.

Dies führt zu einer **Zunahme von Wasserkonflikten** insbesondere im

Globalen Süden. Länder des Globalen Südens werden wie zu Kolonialzeiten immer mehr zu Rohstofflieferanten zurückgestuft. In den verarbeiteten Rohstoffen und konsumierten Gütern steckt eine Unmenge an «virtuellem Wasser», das während der Rohstoffverarbeitung benötigt wird. Im Wasserfussabdruck des Globalen Nordens bleibt dieser Wasserverbrauch unsichtbar. Im Globalen Süden zweigen gigantische Bergbauprojekte, Agrobusiness und Industrie Wasser ab, Staudämme überfluten ganze Gebiete am Flussoberlauf und reduzieren Flüsse am Unterlauf zu einem Rinnsal. Für die lokale Bevölkerung ist das Wasser nicht mehr zugänglich oder aufgrund von Verschmutzung ungeniessbar.

Die Auswirkungen für Ökosysteme und für die Menschen, deren Leben auf diesen Ökosystemen basiert, sind verheerend: Vertreibungen, Verlust der Lebensgrundlagen, Gesundheitsprobleme, Zwang zur Migration etc. Auch die Privatisierung von Wasserversorgung sowie das Abpumpen und Abfüllen von Grundwasser beschränken teilweise in gravierendem Ausmass den Zugang der Menschen zu sauberem Trinkwasser.

Wassermangel und Klimaerwärmung sind eng miteinander verknüpft. In zahlreichen Ländern dehnen sich Wüsten aus und dies gehäuft in Regionen, in denen das Wasser seinem natürlichen Kreislauf entzogen und für die Exportwirtschaft verwendet wird. Gleichzeitig tragen Bergbau, Agrobusiness und Staudämme zur Klimaveränderung bei, indem Wälder abgeholzt bzw. überflutet werden.

Opfer von Water Grabbing sind in erster Linie sozial und wirtschaftlich benachteiligte Bevölkerungsgruppen, insbesondere in Lateinamerika und Afrika. Allen voran Frauen, indigene Gemeinschaften, MigrantInnen und Geflüchtete, Kleinbauern und Kleinbäuerinnen sowie BewohnerInnen der städtischen Peripherien. Die Sicherung von Wasserressourcen für Konzerninteressen und -profit bei gleichzeitig ungesichertem Zugang zu Wasser der lokalen Bevölkerung verletzt das Menschenrecht auf Wasser.

Vielerorts im Globalen Süden, aber auch in den USA, Kanada und Europa wächst der Widerstand gegen Water Grabbing. Menschen im Globalen Süden, die sich gegen Bergbau- und Staudammprojekte zur Wehr setzen, ihr



Fortsetzung Seite 12

Land gegen den Vormarsch des Agrobusiness verteidigen oder die Machenschaften von Konzernen anprangern, sind Kriminalisierung und Gewalt bis hin zu Mord ausgesetzt. Diese AktivistInnen benötigen dringend internationale Solidarität und Unterstützung.

Kampf zur Verteidigung von Wasser – Handlungsansätze und Forderungen

Wir, die wir am Forum gegen Water Grabbing teilgenommen haben, solidarisieren uns mit den Kämpfen sozialer Bewegungen weltweit zur Verteidigung von Wasser. Wir lehnen die Kommodifizierung, Vermarktung und Kontrolle des Wassers durch private Konzerne ab. Wasser ist ein Menschenrecht, es gehört der Allgemeinheit und muss demokratisch verwaltet werden. Wir unterstützen Prozesse, in denen die Bevölkerung die Kontrolle und Verwaltung des Wassers (wieder) übernimmt, um den Zugang zu Wasser für alle Menschen zu sichern, und dafür sorgt, dass private Profitinteressen keinen Platz haben. Wir sind äusserst besorgt angesichts der Zunahme von Autoritarismus, faschistischen Strömungen und Ausgrenzung weltweit. Wir lehnen diese Entwicklung mit aller Vehemenz ab, die mit einem Angriff auf die Menschenrechte von Bevölkerungsgruppen einhergeht, darunter das Menschenrecht auf Wasser.

Das wirtschaftliche Wachstumsmodell ist mit dem Recht auf Wasser für alle Menschen weltweit nicht vereinbar, sondern verschärft die Wasserkrise. Deshalb muss von diesem Modell Abstand genommen werden. An seiner Stelle muss auf partizipative, demokratische Weise ein alternatives Entwicklungsmodell erarbeitet werden, welches die Ungleichverteilung zwischen Norden und Süden überwindet. Dabei müssen die Bedürfnisse der Bevölkerung statt diejenigen von Konzernen im Zentrum stehen.

Bevölkerungen, darunter insbesondere indigene und bäuerliche Gemeinden, müssen bei sie betreffenden Bergbauprojekten, geplanten Staudämmen, Umleitungen von Wasserläufen und der Ausdehnung von Agrobusiness Mitbestimmung haben, ihr Entscheid ist vollständig zu respektieren. Handel muss demokratischer Kontrolle unterworfen werden. Unternehmen dürfen nicht länger das Recht besitzen, Länder zu verklagen, vielmehr müssen sowohl auf internationaler Ebene wie auch in

Ländern, wo Konzerne ihren Sitz haben, Mechanismen geschaffen werden, damit betroffene Bevölkerungen Konzerne für die Verletzung ihrer Rechte zur Rechenschaft ziehen können.

Wir begrüssen die Anstrengungen der Kampagne Stop Corporate Impunity und der Treaty Alliance für einen diesbezüglichen Vertrag innerhalb der UNO sowie die Konzernverantwortungsinitiative in der Schweiz. Konzerne und Staaten müssen angemessene Verantwortung übernehmen für die Schäden und Verluste, welche u.a. Staudämme, Bergbau und Agrobusiness verursacht haben. Dazu gehören insbesondere Vertreibungen, Verlust von Lebensgrundlagen, kulturellem Erbe und Artenvielfalt. Betroffene müssen als solche anerkannt und angemessene Reparationen müssen geleistet werden.

Kriminalisierung und Gewalt gegen UmweltaktivistInnen müssen aufhören. Die Schweiz muss sich dafür einsetzen, dass solche Gewalt aufhört und strafrechtlich verfolgt wird. Allenfalls müssen politische und wirtschaftliche Sanktionen gegen die betreffenden Länder ergriffen werden. Anstelle des Agrobusiness muss die kleinräumige, agrarökologische Landwirtschaft gefördert werden, welche Sorge zur Umwelt und zum Wasser trägt. Denn es ist die kleinräumige Landwirtschaft, die die Ernährung der Mehrheit der Weltbevölkerung sicherstellt. Wasser darf nicht als politische Waffe eingesetzt werden, sondern ist ein Medium für den Frieden.

Forderungen an die Schweiz

□ Wir fordern, dass sich die Schweiz für die Umsetzung eines wirksamen verbindlichen UNO-Vertrags für transnationale Konzerne einsetzt.

□ Die Zusammenarbeit der Deza mit der Water Resources Group hilft Konzernen dabei, ihre Interessen im Bereich Wasser durchzusetzen. Deshalb fordern wir, dass diese Zusammenarbeit beendet wird.

□ Wir fordern, dass die Schweiz vermehrt Public-Public-Partnerships unterstützt, damit die lokalen Behörden im globalen Süden eine effiziente Wasserversorgung einrichten können, die der gesamten Bevölkerung dient.

□ Wir fordern, dass die Schweiz Bestrebungen nach Rekommunalisierungen aktiv unterstützt und die Expertise zur öffentlichen Wasserversorgung teilt. Internationale Handelsverträge, welche eine Rekommunalisierung explizit aus-

schliessen, beispielsweise TISA, müssen bekämpft werden.

□ Wir fordern ein weitgehendes Pestizid-Verbot in der Schweiz. In der Schweiz verbotene Pestizide (beispielsweise von Syngenta) dürfen nicht mehr exportiert werden.

□ Wir fordern, dass die Schweiz Massnahmen ergreift, um ihren Wasserfussabdruck deutlich zu reduzieren.

□ Wir fordern von öffentlichen Institutionen, dass sie den freien Zugang zu Hahnenwasser an Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen gewährleisten und dieses als solches deklarieren.

□ Wir fordern von öffentlichen Schulen, dass sie die Thematik des Wassers, seine kommerzielle Nutzung und deren Folgen in den Unterricht sowie den Schulalltag einbringen und kritisch beleuchten.

□ Wir fordern von öffentlichen Institutionen und Vereinen, sowie Restaurants und Cafés, Krüge und Karaffen mit Hahnenwasser zur Verfügung zu stellen und höchstens den Preis für den Service zu berechnen.

Forderungen an Konzerne mit Sitz in der Schweiz

□ Wir fordern, dass Unternehmen mit Sitz in der Schweiz das Menschenrecht auf Wasser weltweit respektieren.

□ Wir fordern, dass sich Banken, Pensionskassen und Rückversicherer aus Agroindustrie, Bergbau- und Staudammprojekten mit schädlichen Auswirkungen zurückziehen.

□ Wir fordern, dass die betroffenen Gemeinschaften direkten Zugang zu den Datenerhebungen über Qualität von Wasser, Luft und Boden rund um Minen im vollständigen oder teilweisen Besitz von Schweizer Konzernen erhalten.

□ Wir fordern, dass von der Mine El Cerejón, Kolumbien betroffene Gemeinschaften die Teilnahmeberechtigung an dem Verhandlungstisch erhalten.

– die kolumbianische Regierung

Wir fordern, dass die Gemeinschaften im Süden von La Guajira freien Zugang sowie direkte und kontinuierliche Verfügbarkeit von qualitativ einwandfreiem Trinkwasser haben.

– die Schweizer Bevölkerung

Wir rufen die Bevölkerung dazu auf, von ihrem Recht auf politische Partizipation Gebrauch zu machen und für Wasser als öffentliches Gut in der Schweiz und international einzustehen.

<https://multiwatch.ch>

Weltweiter ziviler Ungehorsam

Im Buch *Weltweiter ziviler Ungehorsam* versucht der Politikwissenschaftler und ehemalige *Spiegel*-Journalist Jürgen Bruhn, den geschichtlichen Wurzeln des gewaltfreien Widerstandes, «der als Begriff und Aktion den zivilen Ungehorsam einschliesst», nachzugehen, um für seine Notwendigkeit heute zu plädieren. Im ersten Teil skizziert Bruhn Leben und Werk von sechs Männern, die für ihn nicht nur exemplarisch für gewaltfreie Widerstandsbewegungen stehen, sondern diese auch so massgeblich im Denken wie in der Praxis geprägt haben, dass es sie ohne sie kaum gegeben hätte.

Begann alles mit Henry David Thoreau?

Sein Buch beginnt mit dem Urvater des zivilen Ungehorsams, dem amerikanischen Naturphilosophen Henry David Thoreau (1817–1862), dessen berühmte Schrift *Über die Pflicht zum zivilen Ungehorsam* wegweisend für die anderen Männer gewesen war. Thoreau entwickelte darin erstmals eine eigentliche Theorie des zivilen Widerstandes gegen die ungeschriebenen Gesetze der Menschlichkeit, gegen die an sich demokratischen Staaten verstossen. Auslöser seines Engagements waren einerseits

der Annexionskrieg der USA gegen Mexiko zwischen 1846 und 1848, in dem die Vereinigten Staaten dem Nachbarn die Gebiete Texas, New Mexiko, Arizona und Kalifornien entrissen.

Bedeutender noch war sein Kampf gegen die Sklaverei in den US-Südstaaten und für die indianische Urbevölkerung. Sollte man hier Gegengewalt anwenden oder gab es andere Mittel, den eigenen Staat zu verändern? Zunächst zog sich Thoreau in die Wildnis der Wälder Massachusetts zurück, um das Prinzip des gewaltlosen Widerstandes zu entwickeln. Dann verweigerte er u.a. die Steuern an den Unrechtsstaat und rief dazu auch seine MitbürgerInnen auf. Damit erprobte er eine erste direkte Methode gewaltfreien Widerstandes.

Mahatma Gandhi, der Leuchtturm der gewaltfreien Aktion und Politik

Die Weigerung, mit dem Staat und seinen Organen zusammenzuarbeiten, ohne ihn gewaltsam anzugreifen, sondern ihn moralisch zu delegitimieren, sollte zu einem zentralen Pfeiler gewaltfreier Aktionen werden. Massentauglich und ungemein erfolgreich sollte dann ein junger indischer Rechtsanwalt namens Gandhi in Südafrika werden, der seine dort unter Sklavenarbeit und Rassismus leidenden Landsleute zum vielfältigen zivilen Widerstand gegen die englische Kolonialherrschaft aufforderte.

Mit Teil- und Generalstreiks, Fabrikbesetzungen, Boykotten, Verweigerung der Zusammenarbeit mit den Behörden, Massenprotestmärschen und sogar Fasten bis zum Tod erreichte er erhebliche Zugeständnisse der Engländer. Diese Mittel wandte der später Mahatma (grosse Seele) genannte Mohandas Gandhi (1869–1948) auch im Kampf um die Unabhängigkeit Indiens an, vor allem mit dem von ihm organisierten Salzmarsch gegen das koloniale Monopol im Jahre 1930.

Ein weiteres Kapitel ist dem britischen Philosophen, Mathematiker und Pazifisten Bertrand Arthur William, 3. Earl of Russel gewidmet (1872–1970), der sich mit Verweigerungsaufrufen an Soldaten nicht nur gegen den britischen Kriegseinsatz gegen Deutschland im

Ersten Weltkrieg wandte, sondern eine bestimmende Rolle in der sich nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelnden englischen Antiatomwaffenbewegung spielte, die u.a. früh und hartnäckig mit Ostermärschen erreichte, dass England keine Atomwaffenversuche mehr durchführte. Das Thema ist bis heute von ungebrochener Aktualität geblieben.

Die schwarze Bürgerrechtsbewegung

Zwei Schwarzenführer schlossen den Reigen gewaltfreier Kämpfer ab, einerseits der südafrikanische Bürgerrechtler Chief Albert Luthuli (1898–1967), der 1952 als ANC-Führer eine Reihe von Kampagnen gegen die Apartheid startete (u.a. Streiks, Demonstrationen, Nichtbeachtung der Passgesetze oder Ausgangssperren, Verkehrsmittel- und Steuerboykotte). Den Reigen schliesst Martin Luther King jr. (1929–1968) ab, der die Bürgerrechtsbewegung der amerikanischen Schwarzen in den USA mit ähnlichen Mitteln des Ungehorsams anleitete.

Der zweite Teil des Buches beschäftigt sich dann mit gewaltfreien Aktionen in den späten 1960er-Jahren gegen den Krieg der USA in Vietnam oder den Widerstand in den 1980er-Jahren gegen die Mittelstreckenatomwaffen in Europa (am Beispiel der Gebrüder Berrigan und der deutschen Friedensbewegung). Es folgen neuere ökologische Widerstandsbewegungen, zu denen der Autor etwa Greenpeace oder die Friends of the Earth zählt; das Buch endet mit dem Widerstand der indigenen Bevölkerung gegen die Dakota Oil Pipeline.

Diese Widerstandsaktionen sind zwar gewaltfrei, doch mit dem ungleich härteren Kampf der historischen Bürgerrechtsbewegungen nicht direkt zu vergleichen. Aber darum geht es Bruhn nicht. Im letzten Kapitel formuliert er eine Strategie des weltweiten zivilen Ungehorsams gegen den «Raubtierkapitalismus» und den Klimawandel. Gänzlich unberücksichtigt sind gewaltfreie Bewegungen und Aktionen in nicht-westlichen und autoritären Ländern (vgl. dazu auch den Beitrag über den «syrischen Gandhi» in dieser Ausgabe.

Peter Weishaupt



Jürgen Bruhn: *Weltweiter ziviler Ungehorsam*. Die Geschichte einer gewaltfreien Revolution. Tectum Verlag, Baden-Baden 2018, 192 Seiten, Fr. 27.90, e-book Fr. 19.–.

Agenda 2030: Wie nachhaltig ist die Schweiz?

Im September 2015 hat die UNO-Generalversammlung einstimmig die «Agenda 2030» verabschiedet, auf deren 17 Ziele sich alle Länder verpflichtet haben. Die Schweiz hat aktiv bei der Ausarbeitung mitgemacht und war wesentlich daran beteiligt, dass mit dem Ziel 16 auch Frieden als eigenständiger Punkt in der Agenda verankert worden ist. Entsprechend ihrem Engagement hat sich die Schweiz verpflichtet, bei der Umsetzung der Agenda 2030 eine Führungsrolle zu übernehmen und 2018 einen ersten Umsetzungsbericht vorzulegen.

Rund vierzig Organisationen haben sich im Vorfeld zur «Plattform Agenda 2030» zusammengeschlossen und einen Bericht zur Umsetzung der Agenda aus Sicht der Zivilgesellschaft vorgelegt. Damit er für die Diskussion in der UNO-Generalversammlung im Juli 2018 herausgegeben werden konnte, musste er verfasst werden, bevor der offizielle Bericht der Schweiz vorgelegen ist, geht also nicht auf diesen ein.

Das ist vielleicht ein Glück, denn mit dem Schweizer Bericht hat es einen gravierenden Zwischenfall gegeben, zurückzuführen auf den Wechsel im Bundesrat von Didier Burkhalter zu Ignazio Cassis. Dieser ist unglücklich über die aktive Aussenpolitik seines Vorgängers und wollte den fertig ausgearbeiteten Zwischenbericht im Papierkorb verschwinden lassen. Anscheinend musste in einer Sonderschicht über ein Wochenende ein neuer Minibericht improvisiert werden, der nicht nur oberflächlich bleibt, sondern auch unfertig daherkommt. Dank dem Druck der «Plattform» über das Parlament entging der ursprüngliche Bericht dem Papierwolf und wurde als «Bestandsaufnahme» zur Grundlage für den Länderbericht deklariert.

Wir drucken hier aus dem NGO-Bericht «Wie nachhaltig ist die Schweiz?» das Kapitel zum Ziel 16 Frieden ab: «Die Schweizer Politik vom Frieden her denken und gestalten», das der Schweizerische Friedensrat zusammen mit dem Kompetenzzentrum Friedensförderung KOFF verfasst hat (Zwischentitel von der Redaktion). Auf die praktisch fehlende Auseinandersetzung mit der Friedenspolitik im offiziellen Bericht werden wir in einer kommenden Nummer der **FRIEDENSZEITUNG** zurückkommen. *Red.*

Vom Frieden her denken

Im NGO-Bericht zur Umsetzung der UNO-Agenda 2030 werden dreizehn Themenfelder behandelt, in denen die Schweiz ihre Hausaufgaben nicht gemacht hat. Wir drucken hier das Kapitel «Die Schweizer Politik vom Frieden her denken und gestalten» ab, an dessen Erarbeitung der Schweizerische Friedensrat aktiv beteiligt gewesen ist.

/ Ruedi Tobler, Anna Leissing /

Nachhaltige Entwicklung ist nicht ohne Frieden und Gerechtigkeit möglich. Gleichzeitig erfordern friedliche und inklusive Gesellschaften wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung. Dieser Zusammenhang fand mit dem SDG 16 Eingang in die Agenda 2030. Mit der Pathfinder-Initiative¹ unterstützt die Schweiz einen umfassenden Ansatz, um die Schnittstellen von Frieden und Gerechtigkeit mit anderen Zielen zu bearbeiten. Bei folgenden Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) ist die wechselseitige Beeinflussung besonders stark:

SDG 1: Armut. In Kombination mit Ungleichheit und Marginalisierung bestimmter sozialer Gruppen ist Armut noch immer eine der Hauptursachen für Konflikte. Gleichzeitig zerstören Kriege und bewaffnete Auseinandersetzungen die ökonomische und soziale Infrastruktur, was einen Anstieg der Armut zur Folge hat.

SDG 4: Bildung ist eine Grundvoraussetzung, um etwa bei Volksabstimmungen informierte Entscheidungen zu treffen, und sie fördert die friedliche Lösung von Konflikten. Gleichzeitig verhindert Krieg oft den Zugang zu Bildung oder führt zu ihrer Instrumentalisierung zur Indoktrination der Gesellschaft.

SDG 5: Geschlechtergleichstellung ist zentral für friedliche und inklusive Gesellschaften und wird von bewaffneten Konflikten und Gewalt behindert.

SDG 8: Nachhaltige Wirtschaft, die sich an den Grundbedürfnissen der Bevölke-

rung orientiert, ist eine Voraussetzung für Frieden und Gerechtigkeit. Gleichzeitig sind Kriege eine Hauptursache für den Zusammenbruch der Wirtschaft und deren Ausrichtung auf Sicherheit und Verteidigung statt auf soziale und ökologische Bereiche.

SDG 10: Ungleichheit ist im Zusammenhang mit Diskriminierung von sozial schwachen Gruppen (z. B. Migrantinnen und Migranten, Jugendliche usw.) eine der Hauptursachen für soziale Konflikte in Europa. Auf globaler Ebene stellt die Ungleichheit zwischen den Ländern eine Herausforderung bezüglich Frieden und Gerechtigkeit dar.

SDG 11: Nachhaltige Städte können zur Prävention von Konflikten beitragen und als Modelle für friedliche und inklusive Gesellschaften dienen. Gleichzeitig finden kriminelle Gewalt und bewaffnete Konflikte zunehmend in Städten statt und haben drastische Auswirkungen auf ihre Infrastruktur zur Erreichung von anderen Zielen (Armutsbekämpfung, Bildung, Arbeit in Würde usw.).

SDG 17: Partnerschaften zwischen den Ländern können einen Paradigmenwechsel in der Sicherheitspolitik hin zur menschlichen Sicherheit und Abrüstung begünstigen. Gleichzeitig erschweren Kriege und bewaffnete Auseinandersetzungen den Aufbau von stabilen Partnerschaften auf Augenhöhe.

Die Schweiz und die Neutralität

Die Schweiz versteht sich als friedliches Land und hat als Depositaraustaat der Genfer Konventionen eine einmalige Verantwortung. Letzteres ist eine der Begründungen für die Neutralität der Schweiz. Vor dem Hintergrund der beiden Weltkriege wurde diese im 20. Jahrhundert zunehmend ideologisch überhöht und verabsolutiert. Während des Kalten Krieges diente sie zur Legitimation einer nie da gewesenen Aufrüstung der Schweizer Armee und für den Aufbau der Gesamtverteidigung. Die Neutralität war als Glaubensdogma in der Bevölkerung so weit verbreitet, dass

und gestalten

1986 der Versuch von Bundesrat und Parlament kläglich scheiterte, der UNO beizutreten.

Im Mai 1992 überstanden Beitritt und Mitwirkung in den Bretton-Woods-Institutionen (IWF und Weltbank) die Referendumsabstimmungen deutlich. Ebenso wurde der Einführung des Zivildienstes für Militärverweigerer mit über 80 Prozent Ja zugestimmt. Im Dezember 1992 scheiterte jedoch der Beitritt zum EWR äusserst knapp (50,3 Prozent Nein-Stimmen) – was das Verhältnis der Schweiz zur EU bis heute zum emotionsgeladenen Streitpunkt macht. Auch ein Blauhelmsgesetz als rechtliche Grundlage für die Beteiligung von Schweizer Soldaten an Friedenseinsätzen der UNO erlitt im Juni 1994 in der Referendumsabstimmung Schiffbruch.²

Endlich Beitritt zur UNO

Hingegen brachte nach dem Ende des Kalten Krieges die Annahme der Totalrevision der Bundesverfassung 1999 mit der folgenden Ausweitung des Staatszwecks der Eidgenossenschaft eine weitere Öffnung hin zur Welt: «Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.»

Im Juni 2001 kam es durch die Revision des Militärgesetzes zu einer zweiten Abstimmung über Schweizer Blauhelme. SVP und die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) hatten das Referendum dagegen ergriffen, scheiterten jedoch knapp. Dies hat wohl auch geholfen, dass der Beitritt der Schweiz zur UNO im März 2002 in einer denkwürdigen Abstimmung errungen werden konnte.

Ein neues Verständnis von Frieden und Sicherheit

Mit dem UNO-Beitritt hat die Neutralität ihre Bedeutung weitgehend verloren.³ Auf die Sicherheitspolitik der Schweiz und die Armee hatte das jedoch bisher nur marginale Auswirkungen. Noch immer bildet die autonome Verteidigung den Grundpfeiler der Schweizer Sicherheitspolitik, und die Beteiligung am Sys-

tem der kollektiven Sicherheit der UNO ist nur drittrangig.⁴ Die autonome Verteidigung dient auch als Rechtfertigung für die Notwendigkeit der Kriegsmaterialausfuhr. Die Umsetzung der Agenda 2030 bietet hier die Chance zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel, der es ermöglichen würde, auf Kriegsmaterialausfuhr und Finanzierungsgeschäfte in diesem Bereich zu verzichten und vor allem die Militärausgaben massiv zu reduzieren.

Die so frei werdenden Mittel könnten für die Verstärkung des Grundanliegens der Agenda 2030 in der Friedensförderung, in der Entwicklungszusammenarbeit und für den weltweiten sozialen Ausgleich eingesetzt werden. Eine solche Umorientierung der Friedens- und Sicherheitspolitik würde die Legitimation für das Engagement der Schweiz in den UNO-Gremien stärken, insbesondere bezüglich Kandidatur für einen nicht-ständigen Sitz im Sicherheitsrat und ein noch konsequenteres Entstehen für die Abrüstung in allen Bereichen, von den konventionellen über die ABC-bis hin zu den autonomen Waffen.

Grundlegender Wandel in der Sicherheitspolitik

Ende 2003 beschlossen die eidgenössischen Räte das «Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte», gegen das kein Referendum ergriffen wurde. Es bildete die Grundlage für den Aufbau der Abteilung Menschliche Sicherheit (AMS) im EDA, die mit dem KOFF – der Schweizer Plattform für Friedensförderung – seit 2001 ein starkes Verbindungsglied zur Zivilgesellschaft hat. Das Konzept der menschlichen Sicherheit bedeutet einen grundlegenden Wandel in der Sicherheitspolitik: Nicht mehr der Schutz des Staates wird ins Zentrum gestellt, sondern jener des Individuums und seiner Menschenwürde. Damit verbindet das Konzept Sicherheit und Frieden mit den Menschenrechten.⁵

Dieses neue Verständnis von Sicherheitspolitik wird zudem von den UNO-Resolutionen zu Sustaining Peace⁶ erweitert, die von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat im April 2016 einstimmig verabschiedet wurden. Darin wird Frieden als Daueraufgabe im Sinn von Prävention konzipiert. Friedenspolitik und Friedensentwicklung werden als Mainstreaming-Aufgabe verstanden, die, von der obersten

Ziel 16



Friedliche und inklusive Gesellschaften

Ziel 16

Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

- 16.1 Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern
- 16.2 Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden
- 16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten
- 16.4 Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen
- 16.5 Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich reduzieren
- 16.6 Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
- 16.7 Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist
- 16.8 Die Teilhabe der Entwicklungsländer an den globalen Lenkungsinstitutionen erweitern und verstärken
- 16.9 Bis 2030 insbesondere durch die Registrierung der Geburten dafür sorgen, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben
- 16.10 Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften
- 16.a Die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützen, insbesondere in den Entwicklungsländern
- 16.b Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen

Ebene geführt, auch andere Politikfelder beeinflussen sollen und zu jeder Zeit nötig sind, nicht nur in Eskalations- oder sogenannten Postkonfliktphasen. Daran sollte sich in der Innen- und Aussenpolitik auch die Schweiz halten.

Mit dem SDG 16 in der Agenda 2030 und den Sustaining-Peace-Resolutionen richtet sich der Auftrag zu Prävention und Friedensförderung also nicht mehr nur an die traditionellen FriedensakteurInnen, sondern im Sinn von «Friedensentwicklung» – z.B. Arbeit an den Ursachen von Fragilität und Gewalt und Beiträge zu inklusivem Staats- und Institutionsaufbau – insbesondere auch an Instanzen wie die DEZA und, im weiteren Sinne, an Ämter wie beispielsweise das SECO oder das SEM, aber auch an die Entwicklungs-NGOs.

Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit – eine offene Baustelle

Diese Verknüpfung von Entwicklung, Sicherheit, Frieden und Menschenrechten im Sinne der Prävention wird in vielen Strategien und Programmen des EDA deutlich: In zahlreichen fragilen konflikt- und gewaltgeprägten Kontexten

Fortsetzung Seite 16

Empfehlungen

unterstützen AMS und DEZA Programme zum Schutz der Menschenrechte und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit. Gleichzeitig fehlt es im innenpolitischen Dreieck von Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten an Gleichgewicht:⁷ Noch immer gibt es in der Schweiz keine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den «Pariser Prinzipien».⁸

Ebenso fehlt nach wie vor eine Verfassungsgerichtsbarkeit. Seit einiger Zeit versucht vor allem die SVP, das Instrument der Volksinitiative zu verabsolutieren. Diese wurde so teilweise vom demokratischen Grundrecht zum plebiszitären «Totschläger» gegen Minderheiten pervertiert und zur Untergrabung von deren Menschenrechten instrumentalisiert. Diese Entwicklung wurde dadurch unterstützt, dass die eidgenössischen Räte seit längerer Zeit ihre verfassungsmässige Verantwortung für die Ungültigerklärung von Volksinitiativen praktisch nicht mehr wahrgenommen bzw. deren Voraussetzungen immer restriktiver interpretiert haben.

Das hat die Annahme mehrerer Verfassungsartikel möglich gemacht, die menschenrechtswidrig sind und gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstossen. Die Problematik wurde von Bundesrat und Parlament zwar anerkannt, sie scheiterten aber bei der Suche nach einem Ausweg. Damit bleibt das Problem ungelöst und riskiert, sozialen Konflikten und Menschenrechtsverletzungen in der Schweiz Vorschub zu leisten.

1. Friedensförderung im Sinne der «menschlichen Sicherheit» und der Prävention ist – gestützt auf ein bundesrätliches Leitbild Frieden – zur übergeordneten Zielsetzung der gesamten Aussenpolitik der Schweiz – insbesondere auch der Aussenwirtschaftspolitik – aufzuwerten.

2. Die Konzeption von Sicherheitspolitik und Armee ist konsequent auf «Sicherheit durch Zusammenarbeit» im Rahmen des internationalen Systems der kollektiven Sicherheit auszurichten. Hauptaufgabe der Armee ist nicht mehr der «Verteidigungsfall», sondern die Beteiligung mit Truppen an Einsätzen von UNO und OSZE.

3. Das Schwergewicht der Bundesfinanzen ist von den Militärausgaben zu verlagern auf Friedensförderung inkl. Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und Sozialausgaben. Die neue Ausrichtung der Armee (Empfehlung 2) macht massive Einsparungen möglich bei gleichzeitigem Gewinn an Sicherheit durch die Verlagerung auf Frieden und Soziales.

4. Mit der Ausrichtung der Aussenpolitik auf die Friedensförderung (Empfehlung 1) und der Armee auf die kollektive Sicherheit (Empfehlung 2) ist der Verzicht auf Kriegsmaterialexporte und auf die Finanzierung von Kriegsgeschäften folgerichtig; beides ist in der Bundesverfassung zu verankern. International soll die Schweiz bei der völkerrechtlichen Ächtung der Atomwaffen (Atomwaffenverbotsvertrag) und von autonomen Waffen eine Vorreiterrolle übernehmen.

5. Mit den politischen Schwerpunkten Friedensförderung und Beteiligung an der kollektiven Sicherheit ist es folgerichtig, dass die Schweiz aktive Mitverantwortung übernimmt im für Frieden und Sicherheit hauptverantwortlichen UNO-Gremium, dem Sicherheitsrat. Wir unterstützen deshalb mit Nachdruck die Schweizer Kandidatur für 2023/24.

6. Die Rechtsstaatlichkeit ist im Sinne der Prävention von sozialen Konflikten und Achtung der Menschenrechte als Balance zur direkten Demokratie zu fest-



tigen, insbesondere mit einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution, der Verfassungsgerichtsbarkeit und einem Rechtsverfahren zur Gültigkeit von Volksinitiativen.

Anmerkungen

1 Weitere Informationen zur Pathfinder-Initiative: <http://cic.nyu.edu/programs/sdg16plus>.

2 Komitee «Für ein friedenspolitisches JA zu den Schweizer Blauhelmen am 12. Juni 1994»: Blauhelme – Ein erster Schritt für eine neue Friedenspolitik. Bern, April 1994. Siehe auch: Günther Unser: «Das Nein des Schweizervolkes zum Blauhelmgesetz». In: Center for Security Studies (CSS), ETH: Bulletin zur Schweizerischen Sicherheitspolitik, Zürich, 1994.

3 In der Botschaft vom 4. Dezember 2000 zum UNO-Beitritt formulierte es der Bundesrat so: «Die UNO geht im Auftrag der Völkergemeinschaft gegen jene vor, die den Weltfrieden gebrochen haben oder ihn gefährden. Zwischen der UNO und diesen Parteien kann gar keine Situation entstehen, die mit dem Neutralitätsstatut der Schweiz nicht zu vereinbaren ist. Wer sich in solchen Fällen nicht hinter die Ordnungsmacht stellt, stellt sich auf die Seite des Aggressors.» In: Bundesblatt 2001, S. 1214.

Siehe auch: Schweizerischer Friedensrat: «Abschied vom Inseldasein – Vom Ende der isolationistischen Neutralität zur kollektiven Sicherheit der Weltgemeinschaft. Friedenspolitische Perspektiven zum UNO-Beitritt». Dezember 2000.

4 Schweizerischer Friedensrat: «Ausrichtung auf kollektive Sicherheit, please!» Stellungnahme des SFR zum Sicherheitsbericht 2016. In: **FRIEDENSZEITUNG** Nr. 17, Juni 2016, S. 18; und grundsätzlicher: Ruedi Tobler: «Friedensarchitektur mit blindem Fleck». In: **FRIEDENSZEITUNG** Nr. 13, Juni 2015, S. 4.

5 Commission on Human Security: «Human security now». New York 2003. Siehe auch: Center for Security Studies (CSS), ETH Zürich: «Menschliche Sicherheit: Entstehung, Debatten, Trends». CSS-Analysen zur Sicherheitspolitik, Nr. 90, März 2011; und: Gregor Hofmann: «Wer ist verantwortlich für die Schutzverantwortung?» In: **FRIEDENSZEITUNG** Nr. 23, Dezember 2017, Seite 8-9.

6 Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 27. April 2016: A/RES/70/262.

7 Siehe dazu den Einstieg ins Thema unter «Direkte Demokratie – Grundrechte – Menschenrechte» auf www.humanrights.ch.

8 Kerngruppe der NGO-Plattform Menschenrechte: «Die Schweiz braucht eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution». Argumentarium der NGO-Plattform Menschenrechte, Bern, Februar 2015.

Grundlagen-, Umsetzungs- und Länderberichte zur UNO-Agenda 2030

Wie nachhaltig ist die Schweiz? Die Umsetzung der Agenda 2030 aus Sicht der Zivilgesellschaft, Zivilgesellschaftliche Plattform Agenda 2030, Bern, Juni 2018, 84 Seiten. Erhältlich bei: Alliance Sud, Monbijoustr. 31, 3011 Bern, Tel. 076 388 93 31, info@plattformagenda2030.ch.

Als PDF: https://plattformagenda2030.ch/wp-content/uploads/2018/06/Plattform-Agenda-2030-Bericht_D-web.pdf.

Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch die Schweiz. **Länderbericht der Schweiz 2018**, EDA, Bern 2018, 28 Seiten.

Die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch die Schweiz. **Bestandsaufnahme der Schweiz** als Grundlage für den Länderbericht 2018, 20.6.2018, EDA, Bern 2018, 86 Seiten.

Der Länderbericht und der Grundlagenbericht können heruntergeladen werden von www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/berichterstattung/nationale-berichterstattung.html.

Ausser Kontrolle

Vom 19. bis 23. November 2018 haben sich in Genf VertreterInnen von 70 Staaten getroffen, die im Rahmen des UNO-Übereinkommens über besondere konventionelle Waffen (CCW) darüber diskutierten, ob die Entwicklung autonomer Waffensysteme (sogenannte Killerroboter) durch ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen gänzlich verboten werden soll oder ob (unverbindliche) Absichtserklärungen und Selbstverpflichtungen der Staaten ausreichen, deren Einsatz zu kontrollieren.

/ Peter Weishaupt /

Bei den autonomen tödlichen Waffensystemen handelt es sich um schiessende Roboter, Drohnen und unbemannte U-Boote, die ihre potenziellen Ziele selbständig bestimmen, erkennen, verfolgen, töten und zerstören können, ohne dass Menschen noch Einfluss auf diesen Prozess nehmen können. Seit vier Jahren wird das Thema in Genf in UNO-Expertengesprächen diskutiert, vor vier Jahren hatte sich auch eine von hundert NGOs unter Federführung von Amnesty International gebildete Kampagne für ein internationales Verbot dieser Killerroboter (Campaign to Stop Killer Robots) gebildet.

Die NGOs argumentieren, eine Entscheidung, Menschenleben auszulöschen, dürfe niemals Maschinen, Computern und Algorithmen überlassen werden. Auch moderatere Stimmen, wie etwa mehr als 2000 Wissenschaftler aus aller Welt, die an der Entwicklung künstlicher Intelligenz arbeiten, fordern angesichts der Fortschritte bei der Entwicklung von Robotern und künstlicher Intelligenz einen Marschhalt. Wir haben mehrfach in der **FRIEDENSZEITUNG** darüber berichtet (siehe Kasten).

Allerdings gibt es auch etliche Skepsis in militärischen Kreisen, denn diese Systeme können wie auch andere Geräte gehackt werden, es ist unklar, wer für «Fehler» zur Verantwortung gezogen werden könnte, ausserdem ist ihre Entwicklung nicht gerade billig, weshalb dafür nur jene Staaten infrage kommen, die über eine zivile Hightech-Industrie verfügen. Das schwedische Friedens-

forschungsinstitut SIPRI bemerkt dazu in einer letztes Jahr veröffentlichten Studie, dass die Rüstungsproduzenten meist zivile Technologie einfach für militärische Zwecke umrüsten würden.

Von den 125 Vertragsstaaten der CCW-Konvention, die «das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes solcher konventioneller Waffen, die übermässiges Leiden verursachen oder unterschiedslos gegen Soldaten und gegen Zivilisten wirken können» erreichen will, fordern 26 ein Verbot von autonomen Waffensystemen, darunter befinden sich in Europa bislang nur Österreich, Liechtenstein und der Vatikan.

«Die zunehmende Autonomie in Waffensystemen ist an sich weder zu stigmatisieren, noch kann sie abgewendet werden.» Abrüstungsbericht des Bundesrates vom 2. Juni 2017

Die Schweiz will von einer generellen Ächtung dieser Waffengattung nichts wissen. Das EDA schreibt in einem Arbeitspapier für die Genfer Gesprächsrunden, zuerst müsse die ganze Komplexität der Materie erfasst werden. Eine EDA-Sprecherin äussert sich dazu wie folgt: Setze man die Schwelle für eine Regulierung zu tief an, würden wohl auch Systeme verboten, «die sehr gut kontrolliert und unter Einhaltung des Völkerrechts zum Einsatz kommen könnten». Auch im jüngsten Abrüstungsbericht des Bundesrates heisst es lakonisch, «die zunehmende Autonomie in Waffensystemen ist an sich weder zu stigmatisieren, noch kann sie abgewendet werden».

Die Regierung hat zudem in der vergangenen Sommersession auch zwei

parlamentarische Vorstösse von Chantal Galladé (SP) und Beat Flach (GLP) abgelehnt mit obiger Begründung der Komplexität der Materie und unter Verweis auf die Genfer Verhandlungen, worauf die nationalrätlichen Vorstösse zurückgezogen wurden. Die USA, Israel, Grossbritannien, Russland, China und Südkorea lehnen jegliche Form einer internationalen Vereinbarung über autonome Waffensysteme ab. Da die CCW-Vertragsstaaten Entscheidungen nur im Konsens treffen können, dürfte bei der Genfer Konferenz im besten Fall eine Absichtserklärung über weitere Diskussionen herauskommen.

Giftgas-Untersuchungen werden nicht mehr behindert

Ebenfalls am 19. November begann in Den Haag die 23. Versammlung der internationalen Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW), die dabei weitreichende Beschlüsse fasste. Erstens wurden die von der Organisation im Juni im Grundsatz beschlossene Möglichkeit, künftig nicht nur Verstösse gegen den Einsatz von chemischen Kampfstoffen wie bis anhin festzustellen, sondern neu auch die dafür Verantwortlichen klar zu benennen, gegen den erbitterten Widerstand Russlands, unterstützt u.a. von China, Iran, Indien, Pakistan und Venezuela, mit 82 zu 30 Stimmen definitiv beschlossen.

Zweitens genehmigte die Konferenz mit gut drei Vierteln der Stimmen das Budget der OPCW, das erstmals in der Geschichte der Organisation mit einer Kampfabstimmung erzwungen werden musste. Neben Mitteln für zusätzliche Labor- und Analysekapazitäten, ein neues Informationsmanagementsystem sowie eine wissenschaftliche Innovationsgruppe sind bis zu 2,5 Mio. Euro für eine Ermittlergruppe vorgesehen, die ab Anfang 2019 ihre Inspektionen zu Giftgaseinsätzen in Syrien beginnen kann. Später soll deren Zuständigkeit auf weltweite Vorfälle ausgedehnt werden. Russland und seine Unterstützer hatten das neue Untersuchungsmandat heftig bekämpft, nachdem Russland schon vor einem Jahr ein solches mit einem Veto im UNO-Sicherheitsrat verhindert hatte. Anders als im Sicherheitsrat verfügt in der OPCW jedoch keine Grossmacht über ein Vetorecht. Wir haben im Dossier «Chemiewaffen: Das Ende der Namenlosigkeit» in der letzten Ausgabe die Hintergründe dokumentiert.

Hintergrundberichte zu autonomen letalen Waffensystemen in der FRIEDENSZEITUNG

Wir haben öfters über die autonomen Waffensysteme und die Probleme, die sich daraus für das Völkerrecht ergeben, berichtet, so in der Ausgabe 4 vom März 2013 zu «Kampfdrohnen: Der Mythos vom sauberen Drohnenkrieg», in der Nr. 13 vom Juni 2015 zu «Letale autonome Waffensysteme: Herausforderung für das Völkerrecht» und in Nr. 23 vom Dezember 2017 zu «Autonome Waffen: Herausforderungen für Verbot und Einhegung».

Der muslimische Grenz-Gandhi

Die heutige mediale Aufmerksamkeit richtet sich fast ausschliesslich auf die gewaltsamen Formen islamistischer Aufstandsbewegungen – ob auf die Al-Kaida und ihre verzweigten terroristischen Strömungen, auf die Milizen des Islamischen Staates oder die afghanischen Taliban. Wenig beleuchtet werden historische wie aktuelle gewaltfreie muslimische Aufstands- und Befreiungsbewegungen.

In unserem Schwerpunkt Islam und Gewaltfreiheit stellen wir zwei bedeutende gewaltfreie muslimische Persönlichkeiten in Vergangenheit und Gegenwart vor. Nachfolgend berichtet Ueli Wildberger über den wenig bekannten Mitstreiter Mahatma Gandhis gegen die englische Fremdherrschaft, den paschtunischen Aktivisten Abdul Ghaffar Khan. Der zweite Beitrag befasst sich mit einem wichtigen Denker des syrischen gewaltfreien Aufstands gegen das Assad-Regime, Jawdat Said, dem «syrischen Gandhi».

/ Ueli Wildberger /

Badshah Khan, wie er ehrenvoll genannt wurde, war eine einzigartige Persönlichkeit, vereinte er doch in seiner Person auf überzeugende Weise Islam und Gewaltfreiheit. Der hochgewachsene Paschtune aus dem nordwestlichen Grenzgebiet von Indien war der bedeutendste muslimische Mitstreiter von Mahatma Gandhi für die Unabhängigkeit Indiens in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Wie ein Turm erschien er neben dem eher schwächtigen Gandhi. Badshah Khan spielte im gewaltfreien Widerstand gegen die britische Fremdherrschaft eine herausragende Rolle, gelang es ihm doch, seine muslimischen Glaubensbrüder zu Zehntausenden für den Unabhängigkeitskampf zu gewinnen und zu organisieren – und zwar mit strikt gewaltfreien Mitteln.

Sein mutiges Engagement brachte ihm unter der britischen Kolonialherrschaft 15 Jahre Gefängnis ein, und nach der Unabhängigkeit im Jahre 1948 wurde er von der pakistanischen Diktatur aus Angst vor seinem Einfluss weitere

15 Jahre eingekerkert. Mit seiner machtvollen Verbindung von Islam und Gewaltfreiheit kann er bis heute als Vorbild dienen.

Der Werdegang Ghaffar Khans

Abdul Ghaffar Khan wurde um 1890 im paschtunischen Dorf Utmanzai geboren. Sein Vater war einer der grossen Khans (Stammesführer) der Paschtunen. In seiner Autobiographie beschreibt Badshah Khan seine Eltern als edel, grosszügig, mitfühlend und zitiert seinen Vater: «Auch der unbekannte Reisende ist ein von Gott gesandter Gast», den sein Vater jeweils eigenhändig bediente.

In den paschtunischen Gebieten, die von den Briten dem Punjab angeschlossen waren, wurden die Kinder in die traditionellen Koranschulen geschickt. Dort lernte er vom Mullah, der nicht einmal das ganze ABC kannte, nur, den Koran auswendig zu rezitieren. Es brauchte einigen Mut für seinen Vater, ihn mit acht Jahren doch in die Grundschule und später in die Missionsschule nach Peschawar zu schicken, um sich die heiss ersehnte Bildung anzueignen. Noch während Badshah Khan in die Missionsschule ging, regte sich unter den stolzen Paschtunen gewalttätiger Widerstand gegen die britische Fremdherrschaft. Die Briten reagierten mit grausamer Repression. Willkürliche Festnahmen, Misshandlungen und Hinrichtungen waren an der Tagesordnung, um die Bevölkerung einzuschüchtern.

Durch Bildung dem Volk dienen

Der selbstlose Einsatz seiner Lehrer aus England an der Missionsschule war es, der Badshah Khan die Augen öffnete. Der englische Direktor Wigram zahlte von seinem Gehalt sogar drei oder vier armen oder verwaisten Schülern Stipendien. Dieses Beispiel beeindruckte Badshah Khan tief. Es wurde ihm klar, dass ohne Hingabe und Bildung seine Paschtunen immer rückständig bleiben würden. Fortan wurde der selbstlose Dienst am Volk seine Lebensaufgabe. Sein vorrangigstes Anliegen wurde, moderne Schulen einzurichten, die seinen Leuten Bildung und Wissen vermitteln würden.

Er versuchte, die Mullahs zu überzeugen: «Seht mal, der Islam lehrt, dass es die Pflicht jedes Menschen ist, Wissen und Weisheit zu erlangen. Sagt den Menschen, dass sie ihre eigenen Schulen errichten, in denen die Kinder etwas lernen können. Aber solange es nicht so weit ist, sollten ihre Kinder lieber in britische Schulen gehen, anstatt ganz und gar unwissend und ungebildet zu bleiben.»

Mit gleichgesinnten Freunden eröffnete er ein College, dann eine nationale islamische Schule in seinem Heimatort; bald folgten weitere Schulen in der ganzen Provinz. Auch eigene Zeitungen erschienen, die sehr beliebt wurden. Als aber der Erste Weltkrieg 1914 ausbrach und Haji Sahib einen bewaffneten Kampf gegen die Briten anzettelte, wurden alle Schulen von den Briten geschlossen.

Die Khilafat-Bewegung

Als nach dem Ersten Weltkrieg die Briten gegen das türkische Kalifat vorgehen und das Osmanische Reich zerstückeln wollten, entstand unter den Muslimen aus Protest eine breite Khilafat-Bewegung, die dagegen protestierte und die auch von Gandhis Indischem Nationalkongress unterstützt wurde. Nun wurden auch die Schulen wieder eröffnet. Und Badshah Khan als Präsident der Khilafat-Bewegung verlangte, dass alle Beiträge in der Grenzprovinz für die Bildung verwendet würden.

Wie ernst es Badshah Khan mit diesem Anliegen der Bildung und der Schulen war, unterstreicht folgende Episode: Da die Schulen sich nun gut entwickelten, machte sich Badshah Khan auf die Reise durch die Stammesgebiete, um mit den Menschen Ideen auszutauschen. Doch nach einem halben Jahr sprach der englische Haupt-Bevollmächtigte des Distrikts bei seinem Vater vor: «Ich habe bemerkt, dass Ihr Sohn durch die Dörfer reist und Schulen eröffnet.» Er solle vom Sohn verlangen, dass er mit den Reisen aufhöre. Badshah Khan entgegnete dem Vater: «Vater, würdest du mir auch raten, mein fünfmaliges Gebet (namaz) nicht mehr zu rezitieren?» Da antwortete sein Vater ernst: «Sohn, wenn die Bildung

des Volkes eine ebenso heilige Pflicht ist, dann darfst du sie nie aufgeben!»

Immer wieder im Gefängnis

Badshah Khan stellte den Dienst am Volk über alles. Seine mutige, kämpferische Haltung brachte ihn schon bald in Konflikt mit den Herrschenden. Immer wieder wurde er ins Gefängnis gesteckt, oft unter unmenschlichen Bedingungen und Schikanen, die seine starke Gesundheit unterminierten. Dazwischen blieben ihm oft nur kurze Perioden in Freiheit, in denen er mit seiner Familie und seinen Freunden zusammenleben konnte und in denen er sich gewöhnlich gleich wieder in seine Projekte stürzte.

1912 heiratete Badshah Khan, 1913 wurde sein Sohn Ghani geboren, 1915 sein Sohn Wali. Drei Jahre später starb deren Mutter. 1919 wurde Badshah Khan erstmals für sechs Monate ins Gefängnis gesteckt. 1920 arrangierten seine Eltern eine zweite Heirat. Aufgrund der Khilafat-Proteste wurde Badshah Khan erneut für drei Jahre inhaftiert. 1924 kam er wieder frei, gerade rechtzeitig, um mit Tausenden von Menschen das Jubiläum seiner Schule zu feiern. 1926 begleitete Badshah Khan mit seiner Frau seine Schwester auf der Wallfahrt nach Mekka. Auf der Rückreise ereignete sich Schreckliches: In Jerusalem stürzte seine Frau so unglücklich auf einer Treppe, dass sie starb. Badshah Khan hat danach nie wieder geheiratet.

Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit

In seiner Autobiographie illustrierte Badshah Khan seine Grundhaltung mit drei Beispielen: Während der Khilafat-Bewegung war er mit einem Freund unterwegs nach Peschawar. Beide wurden erneut festgenommen und zum Bungalow des Geheimdienstoffizier Mr. Short gebracht, wo sie auf der Strasse warten mussten. «Am Abend standen wir immer noch dort. Es war Dezember und deshalb sehr kalt. Mr. Short sass gemütlich an seinem Kamin, aber er liess uns draussen in der kalten Nacht stehen. Mein Freund Abbas Badshah Khan fragte mich: «Warum wurden wir verhaftet? Was haben wir getan? Und was sollen wir sagen, wenn wir vor dem Offizier erscheinen?» Ich sagte: «Wir werden jede Frage wahrheitsgemäss beantworten. Sei vorsichtig, aber lüge nicht.» Dies wurde zur Maxime von Badshah Khan: Immer an der Wahrheit festhalten.

Nach kurzer Zeit wurde Badshah Khan erneut verhaftet und zu drei Jah-



ren Gefängnis verurteilt. Es war wirklich eine strenge Haft: Das Essen war schlecht, die Kleider waren viel zu klein. Er wurde in Einzelhaft gesteckt und musste in Fesseln und mit eisernem Kragen pro Tag 25 kg Getreide mahlen. Badshah Khans Zelle war bitterkalt, und alle drei Stunden, wenn die Wärter wechselten, wurde er geweckt. Da bekam er von einem Mitgefangenen verbotenerweise zwei Stück Gur (Palmzucker). Aber wo verstecken? Zwar kam der Aufseher in die Zelle, durchsuchte sie aber zum Glück nicht.

«Wie er gegangen ist, warf ich die Gur-Stücke aus dem Fenster und beschloss auf der Stelle, im Gefängnis niemals mehr gegen die Regeln und Vorschriften zu verstossen, weil das Furcht im Herzen schuf. Das hatte ich bei vielen meiner politischen Freunde gesehen. Zuerst brechen sie die Regeln, und dann

schmeicheln sie dem Gefängniswärter. Sie mussten sie sogar bestechen. All das wird durch Furcht bewirkt, und es kostet einen die Selbstachtung.»

Khudai Khidmatgar – das Heer gewaltfreier Kämpfer

1928 traf Badshah Khan in Lucknow an einer Kongress-Versammlung erstmals Gandhi und Nehru. Auch ein Jahr später nahm er wieder am Kongress teil. Kurz darauf hielt er in seinem Heimatdorf eine Rede: «Eben bin ich aus Indien zurückgekommen und sah dort Männer und Frauen, die bereit sind, ihrem Land und ihrem Volk zu dienen.» Am nächsten Tag kam ein junger Mann vorbei und sagte zu ihm, dass er eine Organisation gründen wolle, die sich dem Dienst am paschtunischen Volk und sozialen Reformen widmen

Fortsetzung Seite 20



Badshah Khan und Jawaharlal Nehru,
erster Ministerpräsident Indiens

wolle. So entstand 1929 die Organisation der *Khudai Khidmatgar*, der Diener der guten Bewegung.

Paschtunen neigen oft zur Gewalt. Die Gewohnheit, Rache zu nehmen, musste sich dringend ändern. Sie sollten lernen, ihre Gewaltausbrüche zu kontrollieren und gutes Verhalten anzunehmen. Eine rote Uniform wurde das Kennzeichen der *Khudai Khidmatgar*. Sie waren unbewaffnet. Jedes Mitglied musste einen feierlichen Schwur ablegen:

* Ich bin ein *Khudai Khidmatgar* und, da Gott keines Dienstes bedarf, sondern weil Seiner Schöpfung dienen Gott dienen ist, verspreche ich, im Namen Gottes der Menschheit zu dienen.

* Ich verspreche, mich der Gewalt und der Rache zu enthalten. Ich verspreche, mich anti-sozialer Gewohnheiten und Praktiken zu enthalten.

* Ich verspreche, einfach und tugendhaft zu leben und mich vom Bösen fernzuhalten.

* Ich verspreche, gute Sitten und gutes Verhalten zu praktizieren und kein Leben des Müssiggangs zu führen. Ich verspreche, wenigstens zwei Stunden am Tag sozialer Arbeit zu widmen.

Mit grosser Begeisterung gingen Badshah Khan und seine Mitstreiter nun

von Dorf zu Dorf, sprachen mit den Leuten, gründeten Ältestenversammlungen (Dschirgas) und nahmen gewaltlose *Khudai Khidmatgars* in Dienst. Die Bewegung breitete sich in alle Teile der Provinz aus. Bald wurden in jedem Dorf *Khudai Khidmatgars* angeworben. Sie vertrieben die Angst vor der britischen Regierung aus den Herzen der Menschen. Tag und Nacht arbeiteten Badshah Khan und seine Helfer daran, sie bis in die entferntesten Winkel der Provinz zu bringen. Zunächst schauten die Behörden zu. Aber nach drei Monaten kam der Befehl, die Bewegung aufzulösen. Badshah Khan weigerte sich, dies zu tun.

Verfolgung der Rothemden und gewaltfreier Widerstand

Am 23. April 1930 wurden Badshah Khan und weitere Anführer unterwegs in einem kleinen Dorf einmal mehr verhaftet. Das ganze Dorf war empört und reagierte darauf, indem alle sich geschlossen den *Khudai Khidmatgars* anschlossen. Dies fand grosse Publizität. Überall protestierten Tausende. Badshah Khan und seine Leute wurden wiederum zu drei Jahren strenger Haft verurteilt. Nun setzte die Verfolgung der Rothemden ein. Über die ganze Provinz wurde eine Blockade verhängt, niemand durfte aus- oder einreisen. Badshah Khans Dorf Utmanzai wurde von Soldaten umzingelt, sie steckten das *Khudai-Khidmatgar*-Büro in Brand und warfen die Anwesenden aus dem ersten Stock auf die Strasse.

Dann verhafteten sie alle, die ein Rotes Hemd trugen, und schlugen sie gnadenlos. Doch alles nützte nichts: Als Badshah Khan nach drei Jahren aus dem Gefängnis entlassen wurde, waren es inzwischen 50'000 Rothemden. Die Briten selber verstärkten sie ungewollt: Die Soldaten holten Männer aus den Häusern der Dörfer, liessen sie in der sengenden Sonne hocken, forderten sie auf, ihren Fingerabdruck unter eine Erklärung zu setzen, sie seien *Khudai Khidmatgars*. «Aber wir sind doch gar keine!», sagten

diese – was bei vielen stimmte. «Macht nichts, wir wollen trotzdem eure Fingerabdrücke!» Die Männer weigerten sich.

Der heroische Mut der Frauen

Dabei kam es zu eindrücklichen Widerstandsaktionen der Frauen, wie Badshah Khan erzählt: «Ein einziger der Männer wird schwach und gibt seinen Fingerabdruck. Wie er nach Hause kommt, fragt ihn seine Frau: «Warum haben sie nur dich gehen lassen?», und wird misstrauisch. Wie sie die Farbe auf seinem Daumen sieht, versteht sie. Sie hebt den Wäscheknüppel und treibt den Mann aus dem Haus. Sie schreit: «Wenn du dich nicht selber schämst, schäme ich mich für dich! Ich bleibe nicht bei einem Mann, der den Briten seinen Daumenabdruck überlässt. Ich gehe!»»

Ein weiteres aussergewöhnliches Beispiel zivilen Mutes einer Frau spielte sich 1931 nach dem Gandhi-Irwin-Pakt ab: Trotz des Stillhalte-Abkommens dauerte die brutale Unterdrückung durch die britische Armee unvermindert an: In Utmanzai eröffneten die Soldaten das Feuer auf eine Versammlung der *Khudai Khidmatgar* und töteten einige. Trotzdem gingen die Versammlungen weiter und wurden jeweils gewaltsam aufgelöst. Einmal geschah das mit einem solchen Kugelregen, dass den unbewaffneten und wehrlosen TeilnehmerInnen nichts anderes übrig blieb, als auseinanderzurennen.

Da tat eine junge Frau etwas Seltsames: Anstatt vom Beschuss wegzurennen, lief sie geradezu hinein. Die anderen riefen ihr zu: «Pass auf! Renn nicht weiter!» Sie schrie zurück: «Bitte lasst mich, ich renne hierhin, weil ihr alle wegrennt! Die Kugeln sollen mich ruhig treffen und ich werde sterben, oder die Briten werden sagen, dass nicht ein einziger Paschtune bereit war, sein Leben für seine Überzeugung einzusetzen.» Der Mut und Stolz dieses Mädchen machten einen solchen Eindruck, dass alle in die Versammlungshalle zurückströmten. Eine so riesige Menge versammelte sich, dass die Soldaten umzingelt wurden und Angst bekamen. Die Menschen gestatteten ihnen, den Ort zu verlassen.

Solche Ereignisse erfüllten viele in der Unabhängigkeitsbewegung mit Mut, überall flackerten Aufstände gegen die britische Macht auf, die die Freilassung der inhaftierten Rothemden und besonders von Gandhi und Badshah Khan verlangten. Schliesslich geschah dies auch.

Politisch gescheitert – doch sein Vorbild bleibt

Je mächtiger die Khudai Khidmatgar-Bewegung wurde, desto mehr zog sich Badshah Khan die Feindschaft der britischen Bevollmächtigten und der mit ihm rivalisierenden Muslimliga zu. Mit Intrigen, Verleumdungen und Bestechungen suchten sie ihm Hindernisse in den Weg zu legen. Und je näher die Unabhängigkeit rückte, desto mehr war Badshah Khan – wie auch Gandhi – gegen eine Teilung Indiens. 1946 schürten radikale Muslime und Hindus blutige Unruhen in Kalkutta, Noakhali und im Punjab. Alarmiert willigte der indische Kongress in die Teilung ein. Badshah Khan war zu Tode enttäuscht, empfand dies als Verrat und boykottierte mit seinen Anhängern die Wahlen. Dies brachte 1948 die Muslimliga an die Regierung im neugegründeten Pakistan.

Sogleich setzte eine grausame Unterdrückung der Khudai Khidmatgar ein. Wieder wurde Badshah Khan, diesmal von der eigenen muslimischen Regierung, insgesamt rund 15 Jahre unter unmenschlichen Bedingungen ins Gefängnis gesteckt. Als er 1964 aus der Haft entlassen wurde, war er krank und seine Bewegung gebrochen. Die letzten Lebensjahre verbrachte er im Exil in Afghanistan. Aber ohne Verbitterung setzte er sich ruhig und tatkräftig weiterhin für sein paschtunisches Volk ein. 1988 starb er.

Warum Gewaltfreiheit?

In seiner Autobiographie begründete Badshah Khan sein unerschütterliches Festhalten an der Gewaltfreiheit so: «In unserer Provinz gab es zwei Freiheitsbewegungen. Eine glaubte an die Gewalt und die andere an die Gewaltfreiheit. Zuerst wurde die gewalttätige Bewegung gegründet. Erst 40 oder 50 Jahre später, 1929, wurde die gewaltfreie Bewegung ins Leben gerufen. Die Briten konnten mit der gewalttätigen Bewegung umgehen, indem sie gewalttätige Gegenmassnahmen ergriffen. Aber sie waren nicht in der Lage, die gewaltfreie Bewegung zu unterdrücken, obwohl sie unaussprechliche Grausamkeiten verübten und unzählige Verhaftungen und Einkerkierungen vornahmen.

Die gewalttätige Bewegung hatte in den Gemütern der Menschen Angst und Feigheit hervorgerufen. Sie hatte Mut und Moral der Menschen geschwächt. Die gewaltfreie Bewegung dagegen machte die Menschen furchtlos

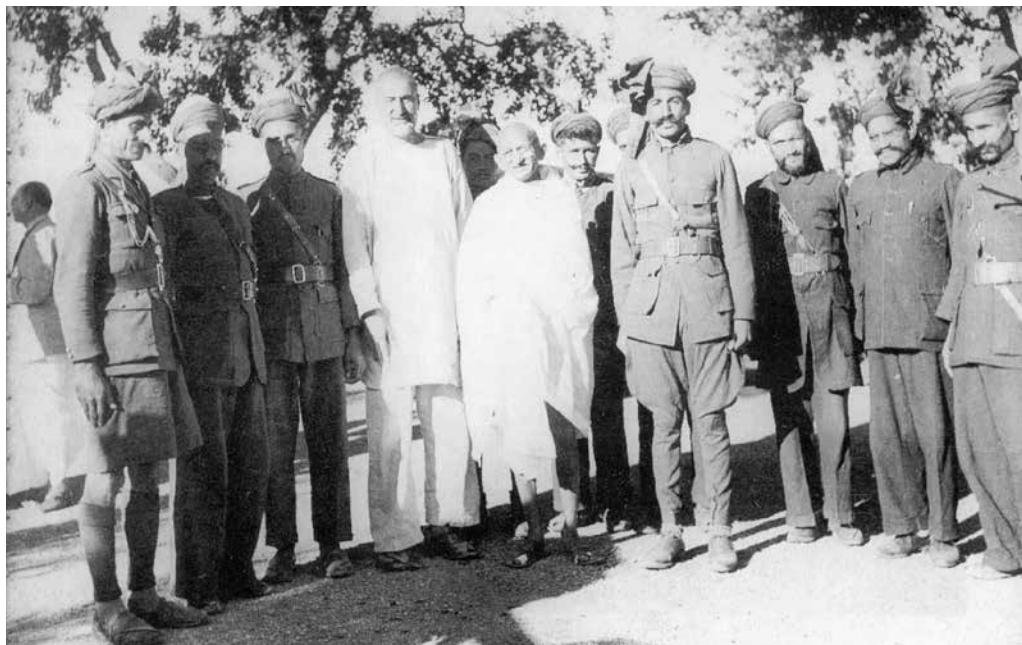
und tapfer und inspirierte sie mit einem hohen Sinn für Moral. Die gewalttätige Bewegung hatte Hass gepredigt, die gewaltfreie Bewegung dagegen predigte Liebe und Brüderlichkeit. Sie sprach von einem neuen Leben für die Paschtunen, einem Leben, das sie ihrer Nation und ihren Geschwistern weihten. Sie sprach von einer grossen und glänzenden Revolution in Kunst, Kultur, Dichtung und ihrem gesamten Gemeinschaftsleben. Die Wahrheit ist natürlich, dass Gewalt aus Hass und Gewaltfreiheit aus Liebe geboren wird.

Ein Grund für den Hass war die Ungerechtigkeit der Briten. Wenn z.B. jemand einen Engländer getötet hatte und gefangen wurde, dann bestraften die Briten nicht nur den Schuldigen, sondern sie liessen sein ganzes Dorf und seinen ganzen Distrikt leiden. Natürlich sahen die Menschen deshalb in der gewalttätigen Bewegung die Ursache ihrer grausamen Leiden. Umgekehrt sahen sie, dass in der gewaltfreien Bewegung

alle versuchten, Schaden von Unschuldigen abzuwenden und sich nur für das Wohlergehen des Landes einzusetzen. Aus diesen Gründen hatte die gewalttätige Bewegung keinen Erfolg, die gewaltfreie aber wohl.»

Die Khudai Khidmatgar waren nicht nur eine politische, sie waren auch eine spirituelle Bewegung. Sie lehrten die Paschtunen Liebe und Brüderlichkeit. Sie inspirierten sie mit einem Sinn für Einigkeit, Vaterlandsliebe und dem Wunsch zu dienen. Die Paschtunen hatten untereinander gestritten. Feindschaft und Fehden hatten ihre Heimstätten und Familien zugrunde gerichtet. Durch die gewaltfreie Bewegung änderte sich das. Deshalb sagten die Briten: «Ein gewaltfreier Paschtune ist gefährlicher als ein gewalttätiger Paschtune.»

Zusammengestellt aus: **Mein Leben. Autobiographie des Abdul Ghaffar Khan.** Wie ein Weggefährte Gandhis die Gewaltfreiheit im Islam begründet. Aus dem Englischen von Ingrid von Heiseler, Afghanistan Information Center, Bonn 2012.



Mahatma Gandhi und Khan Abdul Ghaffar Khan mit Mitgliedern der Khudai Khidmatgar, den gewaltfrei kämpfenden Grenzsoldaten in Afghanistan im Oktober 1938.



Jawdat Said, der syrische Gandhi

Die Barbarei und der Terror, die vom Islamischen Staat sowie anderen Gruppen verbreitet werden und die vorgeben, im Namen des Islam zu töten, führt im Bewusstsein der bürgerlichen Öffentlichkeit ebenso wie im politischen Bewusstsein vieler Linker zu einer von Unkenntnis gekennzeichneten Vermengung von Islam und Gewalt.

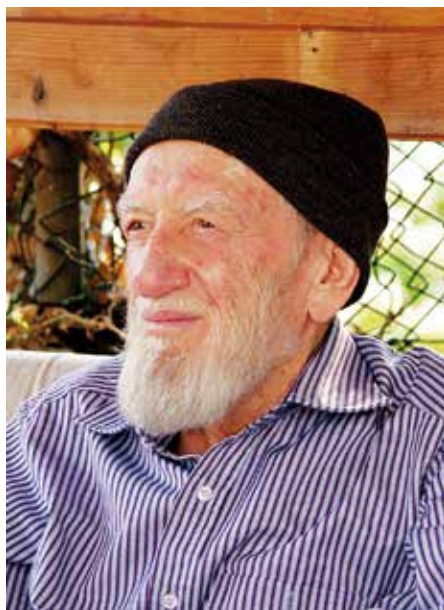
/ Lou Marin /

Die Existenz islamistischer Gruppen darf nicht dazu führen, die Vielfalt einer Tradition zu übersehen, die im Laufe des letzten Jahrhunderts ebenso fruchtbar für die Reflexionen grosser DenkerInnen, ReformatorInnen, PazifistInnen und gewaltloser RevolutionärInnen war. Einer von ihnen ist Jawdat Said, der hier vorgestellt werden soll und den viele seiner syrischen MitbürgerInnen den «syrischen Gandhi» nennen. Er hat seit den Sechzigerjahren ein Konzept der Gewaltfreiheit im Islam entwickelt.

Jawdat Said wurde 1931 in Bir Ajam auf den Golanhöhen geboren und war tscherkessischer Herkunft. Er hat in der Kairoer Al-Azhar-Universität rund zehn Jahre lang studiert. Als er nach Syrien zurückkam, wurde er mehrfach aufgrund seiner philosophischen Schriften und seines politischen Engagements verhaftet. Es wurde ihm nicht länger erlaubt, seine Lehre zu verbreiten. 1964 veröffentlichte er sein grundlegendes Buch *The Doctrin of the First Son of Adam Or The Problem of Violence in The Islamic Action* («Die Doktrin des ersten Sohnes Adams oder das Problem der Gewalt in der islamischen Aktion») in einem Verlag in Beirut, Libanon. Es gibt Ausgaben in Arabisch und Englisch sowie eine durchgesehene Neuauflage, die Ende der Neunzigerjahre in Englisch erschien.

Pazifistische Antwort auf den Jihad

Darin verortete Said sein Denken in der reformatorischen Tradition von Abd al-Rahman al-Kakakibi (1855–1902) oder Muhammad Iqbal (1877–1938). Das Buch war eine Antwort auf die Schriften von Sayyid Outb (1906–1966), einem bekannten ägyptischen Muslimbruder und Theoretiker des heutigen bewaffnet-islamistischen Jihad. Jawdat



Said formulierte darin auch positiv ein Konzept der Gewaltfreiheit aus seiner Sicht des Islam. Seit dieser wichtigen Schrift hat der aktivistische Pazifist sein Denken in rund 15 Büchern und mehreren Hundert Artikeln sowie Vorträgen ausgearbeitet.

Seine Werke wurden zur Inspiration der Syrischen Bewegung für Gewaltfreiheit (al-hirak al-silmi al-suri; Syrian Non-Violent Movement NVM) sowie der Darayya Youth, einer syrischen Gruppe für direkte gewaltfreie Aktion. Jawdat Said hat selbst seit den ersten Stunden an der syrischen Revolution ab dem März 2011 und an der gewaltfreien Phase dieses Kampfes teilgenommen, die sechs bis sieben Monate dauerte, bis dann die bewaffneten Gruppen den Kampf gegen das Regime dominierten. Er lebt gegenwärtig 87-jährig im Exil in der Türkei. Seine Schriften werden nach wie vor in mehreren Ländern der arabischen Welt gelesen und diskutiert. Sie beeinflussten viele AktivistInnen, die für eine pazifistische sozialpolitische Veränderung eintreten.

Kain und Abel: Die Geschichte hat nicht mit einem Mord begonnen

Dieser Denker strebt danach, den Koran im Lichte der menschlichen Erfahrungsgeschichte zu lesen. Jawdat Said sagt in seinem Buch *The Doctrin of the First Son of Adam*, dass bereits die Antwort Abels

an seinen älteren Bruder Kain, der eine Todesdrohung gegen ihn aussprach, entscheidend war: «Wenn du deine Hand erhebst, um mich zu töten, dann erhebe ich nicht meine Hand, um dich zu töten.» (Koran, Sure V, Vers 28) Dieser Vers äussert eindeutig die Haltung, die der gläubige Muslim einnehmen müsse, um einem gewaltsamen Menschen zu begegnen. Said kommentierte dazu:

«Einerlei, ob es sich um ein historisches Ereignis oder um symbolische Überlieferung handelt: Was mir wichtig erscheint, ist der Weg, der hier angezeigt wird, um die Menschheit auf das Niveau seines Geistes zu heben. (...) Über die Position Abels gibt es keinen Zweifel und kein Zögern. Er ist entschlossen und hat den Willen, sie auch angesichts der Konsequenzen seiner Haltung beizubehalten.»

Indem er das Risiko zu sterben eingeht, um nicht töten zu müssen, bezeugte Abel nach Jawdat Said jene moralische Verantwortung, welcher der Mensch zustimmen muss, wenn er jegliche Komplizenschaft mit dem Bösen verweigern will. So habe nach dem Adam-Mythos, wie er im Koran erzählt wird, die Geschichte nicht etwa mit einem Mord begonnen, sondern mit einem Akt der Gewaltfreiheit. Die Erzählung stelle also von Anfang an die Menschheit vor die existenzielle Wahl zwischen Gewalt und Gewaltlosigkeit.

Gewalt, eine historische erfahrungsgeschichtliche Regression

Jawdat Said zitierte dazu einen Hadith, der vom Imam Ahmad (780–855) stammt und nach dem ein Freund des Propheten Muhammad gefragt habe: «Wenn jemand bei mir einbricht, um mich zu töten, wie soll ich mich dann verhalten?» Darauf habe der Prophet geantwortet: «Verhalte dich so, als seist du Adams Sohn.» Jawdat Said kritisierte damit auch die Tatsache, dass die islamische Rechtsprechung diesem Hadith-Vers nie die Bedeutung zugebilligt habe, die er verdiene.

Er, Said, jedoch werde sein geistiges Denken darauf ausrichten, es kontinuierlich auf die Forderung nach Gewaltfreiheit zu stützen, die wiederum der Position des zweiten Sohnes Adams zugrunde liegt.

Der habe nämlich gefragt: «Wie kannst du nur Muslim sein, wenn du nicht auf dem Weg von Adams Sohn folgen willst?» In diesem Sinne ist für Jawdat Said die Gewalt eine historische erfahrungsgeschichtliche Regression und das Verbot zu morden eine universelle Forderung an den gewissenhaften, vernunftbegabten Menschen, die bereits den Anfangskern der Geschichte gebildet hatte.

Der Mensch als Träger der Sprache und der Freiheit

Nach dem Koran (Sure II, Vers 30) fragten laut Jawdat Said die Engel in dem Moment, als Gott den Menschen aus der Erde schuf und als seinen Stellvertreter einsetzte: «Wirst du ihn beauftragen, Unordnung zu verbreiten und Blut zu vergiessen, während wir, die Engel, zu deinem Lobpreis über deine Reinheit singen und für dich Gesundheit erbiten?» Die Antwort Gottes: «In Wahrheit weiss ich das, was ihr nicht wisst!» Jawdat Said beobachtete bis in die menschliche Gegenwart hinein, dass die Geschichte den Ängsten der Engel zum Teil recht gegeben hat, trotz des eindeutigen Ausgangspunktes der Antwort Abels.

Aber Jawdat Said hoffte gleichzeitig auf eine Zukunft, in der die Menschheit reifer sein, dazulernen und sich schliesslich des hier von Gott gezeigten Vertrauens in die Menschheit würdig erweisen werde. Im nachfolgenden Vers heisst es (Sure II, Vers 31): «Und er lehrte Adam alle Wörter, alle.» Dank der Wissenschaft der Wörter, dank der Sprache kann der Mensch demnach Kenntnis von den Dingen erlangen. Diese Fähigkeit gibt ihm einen Vorteil gegenüber den Engeln, die im Zustand der Unwissenheit verharren. Aus dieser befreiungstheologischen Perspektive entstand bei Jawdat Said der Gedanke, dass die geistige Bestimmung des Menschen dank der Kenntnis der Wörter, also dank der Sprache das Zeitalter des vergossenen Blutes wieder überwinden kann, um ins Zeitalter der Vernunft und der Freiheit überzutreten.

Geheilt werden vom Krieg: Wissen als Mittel der Befreiung

Jawdat Said entwickelte des Weiteren das Konzept der «Vergiftung der intellektuellen Nahrungsmittel». Diese Vergiftung ist für ihn die Ursache der Kriege. Doch so, wie es den Menschen gelungen sei, die meisten körperlichen Krankheiten zu heilen, werden sie laut Jawdat Said auch die Krankheiten der Intelligenz heilen können, die sie immer wieder

dazu anleiten, Morde zu verüben. Und er schrieb weiter: «Das Böse durch den Mord zu bekämpfen, ist wie eine Scheibe einzuschlagen, anstatt sie zu waschen.» Das bedeute, die Krankheit – und damit den Krankheitsträger – zu töten, anstatt sie – und ihn – zu heilen.

In diesem Zusammenhang griff er auch mehrfach auf seine Lektüre des jesuanischen Gebots zurück: «Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.» Damit aber der Mensch seinem Feinde gegenüber dessen Leben respektiert, müsse zwischen der physischen Person und der Krankheit seiner Intelligenz unterschieden werden. Er müsse diese Krankheit bekämpfen, nicht den Kranken; er müsse den falschen Gedanken bekämpfen, nicht die physische Person selbst.

Die Taktik des Nicht-Gehorchens

Indem der Mensch jedoch Gewalt zurückweist, bedeutete das nach Jawdat Said keineswegs, auf den Kampf für Gerechtigkeit zu verzichten. Jawdat schlug vielmehr die Annahme einer Haltung des Nicht-Gehorchens, des Mutes zum Ungehorsam vor, anstatt dass der Mensch zu einem Kriegsverbrecher werde, wenn er es hinnimmt, seine Brüder und Schwestern zu töten. Jawdat Said schrieb in einem Artikel für eine englischsprachige rechts- und religionswissenschaftliche Zeitschrift: «Ein Soldat, der den Unterschied zwischen dem Guten und dem Bösen kennt, ist für die Armeen der Welt nicht nützlich. Wer kauft schon Waffen, die dazu fähig sind, Befehle zu verweigern? Wer kauft schon ein Schwert, das zwischen Gut und Böse unterscheiden kann?»

Für Jawdat Said sind die Unterdrückten zu grossen Teilen selbst für die Unterdrückung verantwortlich, die sie erleiden. Der Mensch befreie sich deshalb vom Tyrannen nicht dadurch, dass er ihn tötet, sondern dadurch, dass er ihm die Gefolgschaft verweigert. Deshalb wurde sein theoretischer Ansatz von europäischen Rezipienten wie etwa dem französischen Gewaltfreiheits-theoretiker Jean-Marie Muller bereits mit der These von Étienne de La Boétie (1530–1563) von der Aufkündigung der «freiwilligen Knechtschaft» verglichen.

Sobald der Mensch durch Wissen aufgeklärt ist, kann ihn nach Jawdat Said niemand mehr ausbeuten oder entwürden, denn er würde das nicht mehr hinnehmen. Wissen ist für ihn eine reale Macht, ein Mittel zur Befreiung – und sein gesamtes Werk ist eine einzige Auf-

forderung dazu, Unwissenheit zu bekämpfen.

Ein anderes Syrien: tatsächlich nie mehr möglich?

Jawdat Saims gewaltfreie Interpretation des Islam war einflussreich für die gewaltfreie Phase des syrischen Aufstands 2011. Aber vordergründig hat sie die von kontroversen Diskussionen begleitete Entscheidung der Aufstandsbewegung, zum bewaffneten Kampf überzugehen, nicht überlebt. Das Versprechen der BefürworterInnen der Freien Syrischen Armee (FSA) war damals: Während die Gewaltfreien es nach sechs Monaten immer noch nicht erreicht hätten, das Regime zu stürzen und die blutige Repression wirksam zu beenden, werde der bewaffnete Aufstand in zwei, drei Monaten erfolgreich sein.

Es ist an dieser Stelle geboten, an das damalige Versprechen der BefürworterInnen des bewaffneten Aufstands zu erinnern, um das Ausmass der Katastrophe eines nunmehr schon siebenjährigen bewaffneten Bürgerkrieges ohne jede unmittelbare Friedensperspektive zu verdeutlichen. War das andere Syrien des Jawdat Said nur ein Traum? War ein anderes Syrien nur damals möglich, aber nicht mehr in der Zukunft? Viele lang andauernde Bürgerkriege, etwa in Uganda, Liberia usw. schienen nie enden zu wollen und gingen doch irgendwann zu Ende. Grund dafür waren Kriegsmüdigkeit und unvorhergesehene Entwicklungen. In Liberia etwa wurden Frauen plötzlich massenweise politisch aktiv und zwangen ihre Männer, die Waffen endlich zum Schweigen zu bringen.

Der Anarchosyndikalist Fritz Oerter beendete 1920 seinen Text «Gewalt oder Gewaltlosigkeit», der auf das Entstehen einer antimilitaristischen Massenbewegung nach dem Ersten Weltkrieg anspielte, wie folgt: «Wenn eine Zeit sich lange genug vollgesogen hat mit gewalttätigen und blutigen Vorstellungen, dann tritt oft eine Übersättigung, ein Ekel, ein plötzlicher geistiger Umschwung ein. Der Geist wendet sich einer anderen Richtung zu. Wir dürfen hoffen, dass auch im gegenwärtigen Fall bald eine Wandlung eintritt.»

Dürfen wir das auch für Syrien hoffen? Die Übersättigung nach vier Jahren Bürgerkrieg ist bereits weit verbreitet – das beweist die Massenflucht aus Syrien. Dauert der Krieg nun aber noch

Fortsetzung Seite 25 rechte Spalte

Das Theater um den Migrationspakt

Es ist unglaublich, welche Aufregung in den letzten Wochen um den UNO-Migrationspakt entstanden ist – in der Schweiz angeheizt durch die Auseinandersetzungen um die SVP-Anti-Menschenrechtsinitiative, die nun zum Glück vom Volk am 25. November 2018 in aller Deutlichkeit versenkt worden ist. Wie konnte es so weit kommen, dass der Begriff Migrationspakt zum absoluten Reizwort geworden ist?

/ Ruedi Tobler /

In der Schweiz hat Aussenminister Ignazio Cassis einen erheblichen Teil der Verantwortung zu tragen. In der Vorbereitungszeit hatte die Schweiz unter dem damaligen Aussenminister Didier Burkhalter viel zur Aufgleisung des Projektes beigetragen und auch erreicht, dass Botschafter Jürg Lauber zusammen mit dem mexikanischen UNO-Botschafter die Verhandlungen leiten konnte. Über das Projekt und den Verlauf der Verhandlungen wurden die zuständigen Parlamentskommissionen auf dem Laufenden gehalten und konsultiert. Überraschend, aber nicht zum ersten Mal hat dann Bundesrat Cassis – wie es scheint, aus dem hohlen Bauch heraus – im September im Bundesrat zur Diskussion gestellt, den Migrationspakt nicht zu unterzeichnen. Erst damit ist der Pakt zum Thema in der Öffentlichkeit geworden.

Auch FDP und CVP gehen auf Distanz

Noch so gern hat die SVP das Thema aufgegriffen, um damit Stimmung für ihre «Selbstbestimmungsinitiative» zu machen, deren Ablehnung sich damals schon abzeichnete. Das hat dann Mitglieder der Eidgenössischen Räte aus FDP und CVP dazu gebracht, auf Distanz zum Migrationspakt zu gehen. SVP-Frontorganisationen wurden aktiv: Das Egerkinger Komitee des Hasspredigers Walter Wobmann hat mit einer teuren Werbekampagne in letzter Minute Lügen zu den Minaretten und dem Migrationspakt verbreitet, und die AUNS hat am 20. November 2018 eine Petition gegen die Unterzeichnung des Migrationspaktes in Bern eingereicht. Die Rechtsextremisten der PNOS woll-

ten das Thema nicht der SVP überlassen und erhofften sich Zulauf für eine Demonstration gegen den Pakt am 24. November in Basel; die wenigen, die gekommen waren, mussten sich unter dem Schutz der Polizei vor einer Gegendemonstration in einen Hinterhof flüchten.

Mit je einer Motion in National- und Ständerat will die SVP die Unterzeichnung des Migrationspaktes verhindern, die Staatspolitischen Kommissionen beider Räte wollen den Zustimmungsentscheid an das Parlament übertragen, im Widerspruch zur in Artikel 184 Abs.1 der Bundesverfassung festgeschriebenen Kompetenz des Bundesrates. Im Ständerat kommen die Motionen am 29. November 2018 zur Debatte (am gleichen Tag wird auch der Atomwaffenverbotsvertrag behandelt), im Nationalrat am 6. Dezember. Der Bundesrat hat bereits darauf verzichtet, an der Unterzeichnungskonferenz des Migrationspaktes am 10./11. Dezember 2018 in Marrakesch teilzunehmen.

Was steht im Migrationspakt?

Angesichts des Sturmlaufs von rechts gegen den Migrationspakt könnte der Eindruck entstehen, damit würde die gesamte Ausländerpolitik des Bundes auf den Kopf gestellt (entgegen vielen Kritiken geht es nicht um die Flüchtlingspolitik, ein Pakt dazu befindet sich noch in Ausarbeitung). Rechtsverbindlich ist der Pakt nicht, deshalb gibt es auch kein Ratifikationsverfahren, für das die Eidgenössischen Räte zuständig wären. Der Text des Paktes ist sehr umfangreich, geht sehr weit ins Detail. Da hätte man sich schon gewünscht, dass sich die Verfasser die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zum Vorbild genommen hätten, die vor 70 Jahren beschlossen worden ist, als die Schweiz noch weit weg von der UNO war.

Wir können den Text wegen dieses Umfangs nicht in der **FRIEDENSZEITUNG** abdrucken; die deutsche Übersetzung kann jedoch von unserer Website heruntergeladen werden (www.friedensrat.ch/migrationspakt) oder ist auf der Startseite des deutschen Übersetzungsdienstes der UNO zu finden (www.un.org/depts/german/de/index.html).

Ein Informationsdossier zum Migrationspakt ist ausserdem bei humanrights.ch zu finden unter dem Titel: «Seilziehen um den UNO-Migrationspakt geht weiter» (www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/auslaender/politik/seilziehen-migrationspakt).

Der Pakt geht von zehn Leitprinzipien aus, die wir aus dem Informationsdossier des EDA zitieren (Kasten unten), und im Pakt werden 23 «Ziele für eine sichere, geordnete und reguläre Migration» aufgeführt, die wir auf der rechten Seite abdrucken. Bleibt zu hoffen, dass sich das Theater um den Migrationspakt schliesslich als Sturm im Wasserglas herausstellt.

Der UNO-Migrationspakt enthält zehn Leitprinzipien:

1. Der Mensch steht im Zentrum des Migrationspaktes.
2. Kein Staat kann die Herausforderungen der Migration alleine angehen, es braucht internationale Zusammenarbeit.
3. Jeder Staat behält das souveräne Recht, seine eigene Migrationspolitik zu bestimmen.
4. Rechtsstaatlichkeit als Grundsatz einer funktionierenden Migrationsgouvernanz.
5. Nachhaltige Entwicklung beeinflusst Migrationsbewegungen und Migration kann zur nachhaltigen Entwicklung beitragen.
6. Alle Migrantinnen und Migranten haben universelle Menschenrechte und Grundfreiheiten.
7. Die Migrationsgouvernanz muss die genderspezifischen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen.
8. Das Wohlergehen des Kindes muss gewahrt werden.
9. Die Umsetzung des Migrationspaktes braucht einen regierungsweiten Ansatz («whole of government approach»).
10. Der Migrationspakt unterstützt Partnerschaften auch mit nicht-staatlichen Akteuren (Privatsektor, NGOs, Akademie etc.).

Ziele für eine sichere, geordnete und reguläre Migration



1. Erhebung und Nutzung korrekter und aufgeschlüsselter Daten als Grundlage für eine Politikgestaltung, die auf nachweisbaren Fakten beruht.
2. Minimierung nachteiliger Triebkräfte und struktureller Faktoren, die Menschen dazu bewegen, ihre Herkunftsländer zu verlassen.
3. Bereitstellung korrekter und zeitnaher Informationen in allen Phasen der Migration.
4. Sicherstellung dessen, dass alle Migranten über den Nachweis einer rechtlichen Identität und ausreichende Dokumente verfügen.
5. Verbesserung der Verfügbarkeit und Flexibilität der Wege für eine reguläre Migration.
6. Förderung einer fairen und ethisch vertretbaren Rekrutierung von Arbeitskräften und Gewährleistung der Bedingungen für eine menschenwürdige Arbeit.
7. Bewältigung und Minderung prekärer Situationen im Rahmen von Migration.
8. Rettung von Menschenleben und Festlegung koordinierter internationaler Massnahmen betreffend vermisste Migranten.
9. Verstärkung der grenzübergreifenden Bekämpfung der Schleusung von Migranten.
10. Prävention, Bekämpfung und Beseitigung von Menschenhandel im Kontext der internationalen Migration.
11. Integriertes, sicheres und koordiniertes Grenzmanagement.
12. Stärkung der Rechtssicherheit und Planbarkeit bei Migrationsverfahren zur Gewährleistung einer angemessenen Prüfung, Bewertung und Weiterverweisung.

13. Freiheitsentziehung bei Migranten nur als letztes Mittel und Bemühung um Alternativen.
14. Verbesserung des konsularischen Schutzes und der konsularischen Hilfe und Zusammenarbeit im gesamten Migrationszyklus.
15. Gewährleistung des Zugangs von Migranten zu Grundleistungen.
16. Befähigung von Migranten und Gesellschaften zur Verwirklichung der vollständigen Inklusion und des sozialen Zusammenhalts.
17. Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Förderung eines auf nachweisbaren Fakten beruhenden öffentlichen Diskurses zur Gestaltung der Wahrnehmung von Migration.
18. Investition in Aus- und Weiterbildung und Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Fertigkeiten, Qualifikationen und Kompetenzen.
19. Herstellung von Bedingungen, unter denen Migranten und Diasporas in vollem Umfang zur nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern beitragen können.
20. Schaffung von Möglichkeiten für schnellere, sicherere und kostengünstigere Rücküberweisungen und Förderung der finanziellen Inklusion von Migranten.
21. Zusammenarbeit bei der Ermöglichung einer sicheren und würdevollen Rückkehr und Wiederaufnahme sowie einer nachhaltigen Reintegration.
22. Schaffung von Mechanismen zur Übertragbarkeit von Sozialversicherungs- und erworbenen Leistungsansprüchen.
23. Stärkung internationaler Zusammenarbeit und globaler Partnerschaften für eine sichere, geordnete und reguläre Migration.

Fortsetzung von Seite 23

Jahre an oder tritt der plötzliche geistige Umschwung in Syrien früher oder später ein? In einem solchen Fall ist es nicht unwahrscheinlich, dass an das Wissen an eigene gewaltfreie Traditionen wie diejenige des Jawdat Said angeknüpft werden kann. Es ist vorhandenes Wissen, es bleibt untergründig bekannt, es wurde nur jahrelang kriegerisch unterdrückt.

Lou Marin lebt seit 2001 in Marseille. Er war in den Achtziger- und Neunzigerjahren mit gewaltfreien Aktionsgruppen in der Anti-AKW-Bewegung und der antimilitaristischen Bewegung der BRD aktiv. Er ist Mitglied im CIRA, Centre International de Recherches sur l'Anarchisme. Der Text stammt aus der neuen Broschüre des Verlags Graswurzelrevolution.



Die Kriege im Mittleren Osten und in der afrikanischen Sahelzone treffen vor allem ZivilistInnen und zwingen Millionen zur Flucht. Viele Medien stellen als Handelnde nur die bewaffneten Militärs und Milizen dar, denen eine angeblich passive, ihnen ausgelieferte Bevölkerung gegenübersteht. Dieses Bild lässt zunehmend in Vergessenheit geraten, dass in den arabischen Aufständen 2011 Militärdiktaturen auf gewaltfreie Weise gestürzt oder ins Wanken gebracht worden sind.

Guillaume Gamblin, Pierre Sommermeyer, Lou Marin (Hg.): **Im Kampf gegen die Tyrannei**. Gewaltfrei-revolutionäre Massenbewegungen in arabischen und islamischen Gesellschaften: der zivile Widerstand in Syrien 2011–2013 und die «Republikanischen Brüder» im Sudan 1983–1985. Verlag Graswurzelrevolution, Heidelberg 2018, 144 Seiten, Fr. 20.50.

Alles widersprüchlich – alles besser?

Das Thema Eritrea dominiert die asylpolitische Agenda der Schweiz seit Jahren. Die Debatten wurden und werden zumeist polemisch geführt. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun in drei Entscheiden innert eineinhalb Jahren die politische Situation in Eritrea umgedeutet und damit eine erhebliche Verschärfung der Asylpraxis für EritreerInnen eingeleitet. Die Schlussfolgerungen des Gerichts sind aber mehr als fragwürdig.

/ Samuel Häberli /

Blicken wir zurück. In den Jahren 2005 und 2006 fällte die Asylrekurskommission, Vorgängerin des heutigen Bundesverwaltungsgerichts, zwei wegweisende Entscheide. Sie stellte im ersten Urteil fest, dass Eritrea von enormer Armut geprägt ist und deshalb eine Rückkehr für Asyl suchende EritreerInnen in der Regel nicht zumutbar ist, ihnen folglich eine vorläufige Aufnahme zu erteilen ist. Im zweiten Urteil anerkannte das Bundesverwaltungsgericht, dass in Eritrea Militärdienstverweigerung und Desertion als politische Delikte geahndet und mit grösster Härte – mit Folter und Haft – bestraft werden.

Entsprechend wurde die Praxis eingeführt, eritreischen MilitärdienstverweigererInnen und DeserteurInnen Asyl zu gewähren. In einem weiteren Urteil aus dem Jahr 2010 bewertete das Bundesverwaltungsgericht schliesslich auch die nicht bewilligte Ausreise aus Eritrea (sogenannte Republikflucht) als flüchtlingsrechtlich relevant. Politisch verfolgt wird, wer Eritrea illegal verlässt.

Das ominöse Eritrea-Reisli 2016

Rasch wuchs in gewissen politischen Kreisen der Unmut über die neue Praxis des Bundesverwaltungsgerichts. Bereits die (Vor-)Debatte um die Asylgesetzrevision vom Jahr 2013 wurde nicht unwesentlich von der eritreischen Wehrdienstverweigerung geprägt. Im Jahr 2014 wurden sodann erstmals Zahlen über die hohe Erwerbslosenquote eritreischer Flüchtlinge in der Schweiz bekannt, womit, obschon in keinem Zusammenhang damit stehend, die Recht-

mässigkeit der Asylpraxis erneut infrage gestellt wurde.

Als dann Ende 2014 die dänischen Asylbehörden einen höchst umstrittenen Eritrea-Bericht veröffentlichten – dieser kam zum Schluss, dass eritreischen Flüchtlingen bei einer Rückkehr keine Gefahr drohe, sollten sie ein Reueschreiben unterzeichnen und eine Erwerbssteuer bezahlen – publiziert wurde –, forderten SVP-Politiker und FDP-Hardliner Philipp Müller umgehend eine Neubeurteilung der Lage in Eritrea durch die Schweizer Asylbehörden. Vorläufiger Höhepunkt des Unmutes war dann das parlamentarische «Eritrea-Reisli» vom Februar 2016, über welches gewisse Teilnehmer in der Tageszeitung *Blick* exklusiv berichten durften.

Die Eritrea-Urteile in einem Überblick

Im Urteil vom Januar 2017 änderte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis, wonach bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne Weiteres die Flüchtlingseigenschaft begründet hatte. Das Bundesverwaltungsgericht sei, so schreibt es in seiner Medienmitteilung zum Urteil vom Januar 2017, «nach einer umfassenden Analyse aktueller Länderinformationen» zum Schluss gekommen, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr aufrechterhalten lasse. Dabei sei insbesondere von Bedeutung, dass Personen aus der Diaspora für kurze Aufenthalte nach Eritrea zurückkehren würden. Darunter befänden sich auch Personen, die Eritrea illegal verlassen hätten.

Im August 2017 legte das Bundesverwaltungsgericht mit einem zweiten Urteil nach. Es kam darin zum Schluss, dass EritreerInnen, die ihre Dienstpflicht bereits geleistet hätten, bei der Rückkehr nach Eritrea nicht generell mit erneuter Einberufung in den Nationaldienst oder mit Bestrafung rechnen müssten. Ihnen drohe keine menschenrechtswidrige Behandlung. Das Bundesverwaltungsgericht machte im Urteil aber auch noch gleich eine Einschätzung – und in dieser liegen die gravierenden Auswirkungen – zur Dauer der Nationaldienstpflicht in Eritrea.

«Nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit»

Ging es vorher von einer Nationaldienstpflicht bis zum Alter von 42 Jahren aus, so rechnet es nun mit einer Entlassung aus der Dienstpflicht ab dem Alter von 23 Jahren. Es werde sich, so das Urteil, «bei Männern und Frauen, die erst mit Mitte 20 oder älter aus Eritrea ausgereist sind, regelmässig die Frage stellen, ob sie den Dienst bereits geleistet haben, zumal sich das Bundesverwaltungsgericht der Meinung der Vorinstanz anschliesst, dass von einer grundsätzlich möglichen Dienstentlassung nach 5 bis 10 Jahren auszugehen ist». Eine Haftstrafe wegen Nichtleistung des Dienstes hätten Personen, die ab Mitte 20 ausgereist seien, «wohl nicht» zu gewärtigen. Bei diesen Personen sei auch «nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit» davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Eritrea erneut eingezogen würden.

Zwar blieben in Eritrea auch aus dem Dienst Entlassene grundsätzlich im Reservedienst dienstpflichtig, und «offenbar» sei es zu Wiedereinberufungen gekommen, «dass dies systematisch vorkommen würde, ergibt sich aber aus den Berichten nicht». Im gleichen Urteil nahm das Bundesverwaltungsgericht zudem eine Einschätzung der humanitären Lage in Eritrea vor. Diese habe sich, so die Schlussfolgerung, inzwischen so weit verbessert, dass eine Rückkehr nach Eritrea nicht mehr als generell unzumutbar zu erachten sei.

Nur die Möglichkeit, nicht die Wahrscheinlichkeit einer EMRK-Verletzung

Im letzten Urteil vom Juli 2018 äusserte sich das Bundesverwaltungsgericht zu den (prekären) Verhältnissen im eritreischen Nationaldienst. Dabei ging es um die Frage, ob eine drohende Einziehung in den Nationaldienst (im Falle einer Wegweisung durch Eritrea) eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bedeuten würde. Artikel 3 EMRK legt fest, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Ist bei einer Person von einem solchen Risiko auszugehen, so ist deren

Wegweisung an den Ort, wo solches droht, «unzulässig».

Das Bundesverwaltungsgericht zeigt sich im Urteil zwar überzeugt, dass es im eritreischen Nationaldienst zu Misshandlungen (z.B. auch sexuelle Übergriffe) komme. Es zweifelt jedoch daran, «dass diese Misshandlungen derart flächendeckend sind, dass jede Nationaldienstleistende und jeder Nationaldienstleistende dem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, selbst solche Übergriffe zu erleiden». Oder anders formuliert: Es bestehe bloss «die Möglichkeit» solcher Misshandlungen, jedoch, gestützt auf die verfügbaren Quellen, keine «hohe Wahrscheinlichkeit» von Misshandlungen. Eine Wegweisung nach Eritrea ist deshalb für das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich zulässig und verletzt seiner Ansicht nach Artikel 3 EMRK nicht – auch wenn mindestens die «Möglichkeit» von schweren Misshandlungen im Rahmen des Nationaldienstes besteht.

Verantwortungslose Eile

Mit seinen Urteilen deutet das Bundesverwaltungsgericht die politische Situation in Eritrea neu. Seine Einschätzung begründet es mit der Angabe zahlreicher Quellen. Die Einschätzung ist somit sicherlich nicht aus der Luft gegriffen. In der jüngsten Annäherung zwischen Eritrea und Äthiopien – der Konflikt zwischen den beiden Ländern begründete überhaupt erst die Diktatur in Eritrea – könnte man die Stossrichtung der Urteile zusätzlich bestätigt sehen. Es gibt Anhaltspunkte, um Wandel greifbar nahe zu sehen.

Was also ist dann gegen die Urteile einzuwenden? Ganz einfach: die Faktenlage! Wer sich mit Eritrea beschäftigt, weiss, dass die Faktenlage zu diesem Land seit jeher umstritten, widersprüchlich und folglich unklar ist. Dies insbesondere deshalb, weil für BerichterstatterInnen kein Zugang zum Land besteht. Hinzu kommt dass der eritreische Diktator, Isayas Afewerki, alles andere als berechenbar ist. Dies alles ist auch dem Bundesverwaltungsgericht bekannt.

Fakten zu Eritrea eine «quellen-technische Herausforderung»

In allen drei Urteilen stellt das Bundesverwaltungsgericht einleitend, bevor es seine Analyse vornimmt, Folgendes fest: «Eritrea ist quellenteknisch eine Herausforderung: Es existieren nur wenige verlässliche Primärquellen und nur wenige überprüfbare Informationen, die

auf in Eritrea erhobenen empirischen Daten beruhen. Zahlreiche Informationen von Quellen ausserhalb Eritreas sind Meinungen, Annahmen, Spekulationen und Schätzungen ohne empirische Datenbasis. Die verfügbaren Informationen sind oft wenig spezifisch, nicht aktuell, widersprüchlich und nicht verifizierbar.» Und an anderer Stelle: «In Bezug auf die nachfolgend genannten statistischen Daten gilt es erneut festzuhalten, dass viele statistische Daten aus Eritrea wenig zuverlässig sind, da sie nicht auf einer entsprechenden empirischen Datenbasis beruhen.»

Vor diesem Hintergrund erstaunt somit, dass das Bundesverwaltungsgericht derart eindeutige Positionen in seinen Urteilen bezogen hat. Doch Erstaunen ist für den Kontext dieser Urteile – sie haben drastische Auswirkungen auf das Leben vieler asylsuchender EritreerInnen in der Schweiz – ein völlig unangemessener Begriff. Vielmehr ist zu sagen: Aus einer widersprüchlichen Faktenlage Eindeutiges zu schlussfolgern, ist erstens falsch und zweitens schlichtweg verantwortungslos (eindeutig wäre bloss das Widersprüchliche).

Stellen wir uns vor...

Das Bundesverwaltungsgericht nimmt mit seinem Handeln also in Kauf, zahlreiche eritreische Asylsuchende einer existenziellen Gefährdung auszusetzen. Stellen wir uns vor: Die Schweizer Asyl-

behörden weisen die Asylgesuche von zehn eritreischen Personen im Alter von 25 und 35 Jahren ab, weil ihr Nationaldienst angeblich beendet sei und ihnen daher im Falle einer Rückkehr nach Eritrea nichts drohe. Stellen wir uns weiter vor, diese zehn Personen werden nach Eritrea ausgeschafft und vier von ihnen werden unmittelbar nach ihrer Rückkehr verhaftet, inhaftiert und misshandelt, weil die eritreischen Behörden deren Nationaldienst als nicht beendet erachten. Bei sechs Personen lag die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts richtig. Doch wer trägt die Verantwortung für das Schicksal jener vier inhaftierten und misshandelten Personen?

Solange die Faktenlage zu Eritrea so widersprüchlich bleibt, ist eine Praxisänderung schlichtweg fahrlässig. Weshalb also diese Eile des Bundesverwaltungsgerichts? Oder anders herum: Weshalb nicht zuwarten? Warten auf die Entwicklung der Ereignisse? So lange, bis klares Licht ins Dunkle kommt? Nach dem Prinzip: In dubio, pro refugio (im Zweifel für den Flüchtling). Waren es also doch die polemischen Eritrea-Debatten aus politischen Kreisen, denen das Bundesverwaltungsgericht letztlich erlegen ist? Man könnte sogar so weit gehen zu behaupten, das Vorgehen des Bundesverwaltungsgerichts stelle ein Risiko für die Rechtssicherheit dar.

Dieser Beitrag erschien im Rundbrief 3/2018 der Freiplatzaktion Zürich.



www.scich.org

Den Bock zum Gärtner gemacht

/ Abraham T Zere /

Nach der Unterzeichnung eines historischen Friedensabkommens mit Äthiopien und einer beispiellos positiven Berichterstattung in den Medien beantragte Eritrea einen Sitz im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC). Mit grosser Unterstützung durch Länder wie Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate gelang es dem Horn von Afrika, das von Freedom House wiederholt als «nicht frei» eingestuft wurde, ohne Widerspruch auf die Kandidatenliste der afrikanischen Gruppe zu kommen. Das bedeutet für die bevorstehende Wahl, dass sie nichts weiter als eine Formalität ist und Eritrea unweigerlich ab der nächsten Sitzung der UNO-Generalversammlung dem Menschenrechtsrat angehören wird.

Als Mitglied des UNO-Menschenrechtsrates wird Eritrea für drei Jahre das Recht haben, über die Menschenrechtsresolutionen der Vereinten Nationen abzustimmen, auch über seine eigenen Missstände. Die Mitgliedschaft Eritreas wird dem UNO-Menschenrechtsrat,

der die Menschenrechte als «unteilbar, miteinander verbunden, voneinander abhängig und sich gegenseitig stärkend» ansieht, sehr lästig sein. Immerhin beschuldigte die Organisation das Land noch vor zwei Jahren, «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» zu begehen.

Und in Eritrea hat sich in den letzten zwei Jahren nicht viel geändert. Ende September berichtete Human Rights Watch, dass die «Repressionen trotz der diplomatischen Bemühungen Eritreas fortgeführt werden». Da sich Eritrea darauf vorbereitet, seinen Platz im höchsten Menschenrechtsgremium einzunehmen, möchte ich im Folgenden einen Überblick darüber geben, wie das Land heute aussieht, trotz der grossen Hoffnungen und optimistischen Medienberichte über bevorstehende politische Veränderungen.

Nationaler Militärdienst unbefristeter Länge

Die internationale Gemeinschaft hat nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Äthiopien am 9. Juli 2018 erwartet, dass Afewerki das Ende des

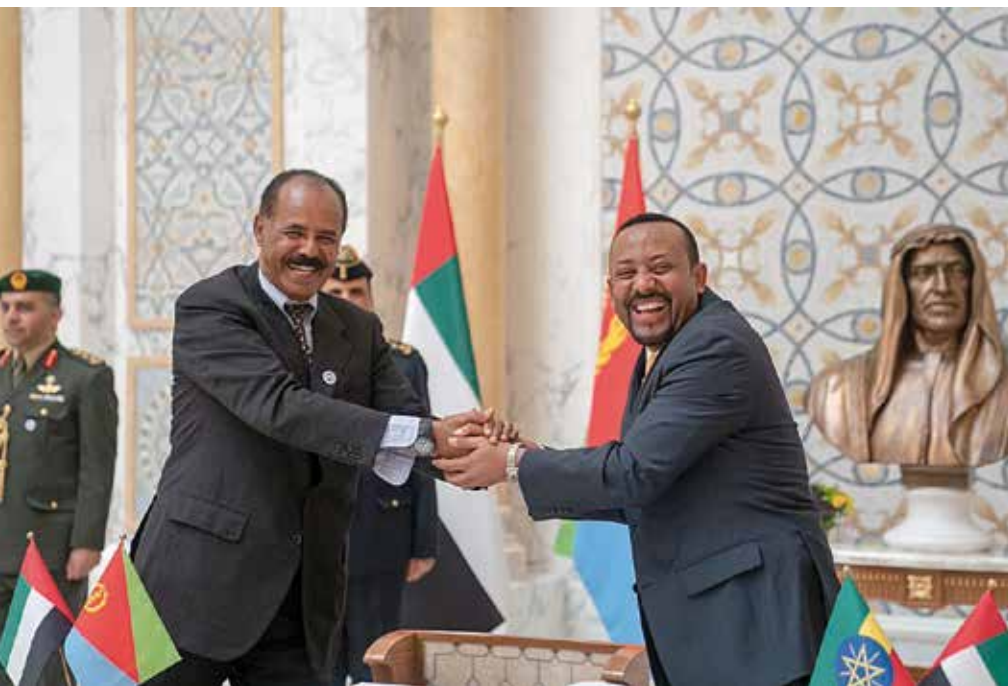
Nationaldienstes unbefristeter Länge verkünden wird. Aber drei Monate nach der Unterzeichnung haben die EritreerInnen noch immer keinen Hinweis darauf erhalten, wann diese Praxis beendet wird. Eritrea führte 1994 eine 18-monatige Wehrpflicht für junge EritreerInnen ein. Als sich jedoch die Beziehungen nach dem Krieg mit Äthiopien 1998-2000 verschlechterten, wurde der Nationaldienst auf unbestimmte Zeit verlängert. Nachdem sich die Beziehungen zwischen beiden Ländern seit Anfang dieses Jahres zu normalisieren begannen, wurde erwartet, dass der Nationaldienst wie zuvor auf 18 Monate begrenzt wird.

Zuerst gab es einige falsche Hoffnungen und irreführende Nachrichten dazu. Der letzten Gruppe von Personen, die für den Nationaldienst rekrutiert worden waren, wurde im Juli gesagt, dass ihr Dienst nicht länger als 18 Monate dauern werde. Aber Anfang diesen Monats erklärte der Vorsitzende der Nationalen Union der Eritreischen Jugend und StudentInnen, Saleh Ahmeddin, gegenüber den RekrutInnen im Militärlager in Sawa, dass der Prozess der Staatsbildung eine «grenzenlose Hausaufgabe» sei. Das deutet darauf hin, dass ihr Dienst nicht so bald beendet sein wird.

Auswanderung nach Äthiopien

In weniger als einem Monat nach Öffnung der Grenzen zwischen Eritrea und Äthiopien am 11. September 2018 sind mehr als 15'000 EritreerInnen, überwiegend Frauen und unbegleitete Minderjährige, nach Äthiopien gekommen. Wenn BürgerInnen in Friedens-, nicht in Kriegszeiten in Scharen fliehen, sollte dies als Zeichen mangelnden Vertrauens in ihre Führer gesehen werden. Es sind inzwischen Monate vergangen ohne jede Erklärung, was der Friedensvertrag für die EritreerInnen wirklich bedeutet. Für viele ist das Schweigen deutlich genug. Sie kennen die Taktik ihrer repressiven Regierung allzu gut. So entscheiden sie, dass ihre Kinder nur ausserhalb Eritreas eine Zukunft haben können.

Unter normalen Umständen ist es für EritreerInnen, die älter als fünf Jahre sind, nicht möglich, das Land auf legalem Wege zu verlassen. Da niemand



Verbessert sich die Lage der Menschen in Eritrea nach der Entspannung zwischen den langjährigen Feinden? Der eritreische Präsident, Isaias Afewerki, mit dem äthiopischen Premierminister Abiy Ahmed bei einem Treffen in Addis Abeba.

weiss, wann die Grenze zu Äthiopien wieder geschlossen wird, entscheiden sich viele Familien, ihre Kinder jetzt in die Flüchtlingslager nach Äthiopien zu schicken. Sie glauben, dass sie dort besser aufgehoben sind als zu Hause, wo sie unter einem repressiven und unberechenbaren Regime leben müssen.

Natürlich sind auch die Aussichten für eritreische Flüchtlinge in Äthiopien nicht gut. Die internationale Gemeinschaft scheint zu glauben – oder besser gesagt, gibt vor zu glauben –, dass sich die Dinge in Eritrea verbessert haben. Aus diesem Grund setzt das UNHCR keine Priorität darin, diesen Menschen zu helfen oder sie in einem Drittland anzusiedeln. Hinzu kommt: Im Gegensatz zu anderen Nachbarländern, in denen EritreerInnen nach der Flucht aus ihrem Land einen Pass beantragen konnten, indem sie mit einem Formular nach ihrer Flucht aus dem Land Abbitte leisten, ist das in Äthiopien nicht möglich.

Mangel an Waren

Eine positive Veränderung gab es seit der Wiederannäherung Äthiopiens: Nach der Öffnung der Grenzen zu Äthiopien im September 2018 verzeichnet das Land einen Zustrom äthiopischer Waren, da die eritreischen Behörden den freien Warenverkehr ohne Abgabe von Steuern oder anderen Auflagen gestatteten. Dies führte insbesondere bei Lebensmitteln zu einem deutlichen Preisrückgang. Das muss allerdings als eine vorübergehende Entlastung gesehen werden. EritreerInnen können nicht mehr als 5000 Nakfa (etwa 260 Euro im offiziellen Wechselkurs) in einem Monat von ihrem Konto abheben. Es gibt einen akuten Mangel an harter Währung im Land. Investitionen sind für EritreerInnen nach wie vor nicht möglich. Import- und Exportgeschäfte sind seit 2003 verboten. Private Baumaassnahmen sind seit Mai 2006 verboten.

Angesichts des Marktpotenzials und der extrem ungünstigen Bedingungen werden äthiopische Unternehmen wohl eher nicht in Eritrea investieren. In ein paar Monaten, wenn Eritrea damit beginnt, Zölle auf äthiopische Produkte zu erheben, wird alles wieder so aussehen wie zuvor. Dann wird die eritreische Bevölkerung erneut mit dem Mangel an grundlegenden Gütern konfrontiert sein.

Wiederbelebung einer alternden Diktatur

Statt eine Veränderung für das Leben der eritreischen Bevölkerung zu be-

wirken, hat die Annäherung zwischen Eritrea und Äthiopien eher das Regime unter Afewerki gestärkt. Der eritreische Präsident, der bis vor Kurzem international isoliert war, geniesst nun die Aufmerksamkeit der globalen Mächte. Jetzt ist er in einer hervorragenden Position, um von regionalen Konflikten und Machtspielen zu profitieren. Eritrea liegt an der maritimen Seidenstrasse, die für die chinesische Belt-and-Road-Initiative unverzichtbar ist.

Auf der anderen Seite des Roten Meeres liegen Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate, die einen schier endlosen Krieg im Jemen führen. Mit der langen Küste wäre Eritrea besonders geeignet für eine weitere US-Militärbasis in der Region. Sowohl der äthiopische Premierminister Abiy Ahmed wie auch Afewerki werden bereits sowohl von den Vereinigten Arabischen Emiraten wie auch von Saudi-Arabien umworben für ihre «Dienste» oder die noch zu erwartenden Dienste im Konflikt im Jemen. Es ist nicht schwer vorauszusehen, worauf das Werben zielt: Truppen in den Jemen zu schicken.

Frühe Zeichen einer Dynastie

Präsident Afewerki scheute sich lange, Familienangehörige in die politische Arena zu stellen. Aber das hat sich kürzlich geändert. Sein ältester Sohn, Abraham Isayas Afewerki, ist insbesondere seit der Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Äthiopien bei öffentlichen Ereignissen in Erscheinung getreten. Er war zum Beispiel Mitglied der Delegation nach Saudi-Arabien. Unter Berufung auf diplomatische Quellen aus Asmara berichtet das in Paris ansässige unabhängige Radio Erewan, dass Abraham Afewerki die Rolle des Sonderberaters für Strategische Studien beim Präsidenten übernommen hat. Es sieht so aus, dass er als möglicher Nachfolger seines Vaters aufgebaut werden soll.

Das wäre nicht untypisch für Präsident Afewerki, der seit Jahrzehnten in Eritrea als Person die Macht innehat. Der Friedensvertrag mit Äthiopien und die erneuerte Aufmerksamkeit der Weltmächte werden es ihm ermöglichen, an der Macht zu bleiben. Jetzt wird er sich noch weniger um die innere Unzufriedenheit oder um das Los seiner Bevölkerung kümmern, da er glaubt, dass er starke regionale und globale Verbündete gewonnen hat. Mit anderen Worten: Die Welt leistet der eritreischen Bevölkerung keinen Gefallen, wenn sie

Friedenskalender 2019 zu Libanon



Schon zum 23. Mal erscheint der Postkartenkalender des Friedensrates, fürs kommende Jahr 2019 zum Libanon. Zwölf abtrennbare farbige Postkarten enthalten Sujets von einer Reise Francine Perrets in diesem Frühjahr. Darüber hinaus enthält der Kalender wie immer die internationalen Tage der UNO sowie die wichtigsten Friedenstermine des nächsten Jahres. Er ist allen Mitgliedern sowie den Abonnentinnen und Abonnenten der **FRIEDENSZEITUNG** Mitte Oktober zugestellt worden und kann für 25 Franken unter info@friedensrat.ch nachbestellt werden. In unserer September-Ausgabe Nr. 26 haben wir das Thema des Kalenders 2019 mit Hintergrundinformationen zum Libanon ergänzt.

den Machtmissbrauch des Regimes übersieht, von den jüngsten diplomatischen Erfolgen Eritreas schwärmt und das Land im höchsten Menschenrechtsgremium willkommen heisst.

Abraham T Zere ist der im Exil lebende Geschäftsführer des Autorenverbandes PEN Eritrea. Übersetzung: Rudi Friedrich. Aus: «Kriegsdienstverweigerung im Krieg», Ausgabe 4, November 2018.

www.connection-ev.org

Kaiseraugst besetzt!

Der Widerstand gegen den Bau des in den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts vor den Toren der Stadt Basel geplanten Atomkraftwerks in Kaiseraugst gehört zu den erfolgreichsten Kampagnen der sich damals in ganz Europa entwickelnden Bewegung gegen «zivile» Atomkraftwerke. Ebenso wie das in der engeren deutschen Nachbarschaft geplante AKW Whyl am Kaiserstuhl oder dasjenige im österreichischen Zwentendorf gelang es dem regionalen Widerstand um Kaiseraugst, fast in letzter Minute den Bau tatsächlich und für immer zu verhindern.

Massgeblich dazu beigetragen hatte eine im Rückblick beispielhaft aufgezo- gene Kampagne zivilen Ungehorsams (das Schwerpunktthema dieser **FRIEDENSZEITUNG**), indem eine Gruppe entschlossener junger BürgerInnen am 1. April 1975 das damalige Baugelände kurzerhand besetzte, es während elf Wochen als Plattform für einen aktiven Widerstand benützte und grosse Teile der Nordwestschweizer Bevölkerung gegen das Bauvorhaben zu mobilisieren vermochte. Der durch die Besetzung ausgelöste politische Druck auf die Bundesbehörden und das Baukonsortium

führte dazu, dass diese letztlich das Projekt aufgeben mussten. In Erinnerung ist mir noch der Auftritt des Unternehmers Christoph Blocher, der als Sprecher eines von den bürgerlichen Bundesratsparteien getragenen Komitees am 2. März 1988 das definitive Aus für Kaiseraugst erklärte, «weil es unverantwortlich wäre, weitere Kosten auflaufen zu lassen».

Gründung der Gewaltfreien Aktion Kaiseraugst im richtigen Zeitpunkt

Vorausgegangen waren jahrelange Einsprachen, Proteste, Versammlungen, Kundgebungen, parlamentarische Vorstösse und publizistische Kampagnen unter Führung des Nordwestschweizer Aktionskomitees gegen Atomkraftwerke gegen das vom Konsortium um die Badener Motor-Columbus gerne durchgeboxt gehabte AKW. Inspiriert von ähnlichen Besetzungsaktionen badi- sch-elsässischer Bürgerinitiativen in Marckolsheim gegen die Errichtung eines Bleichemiewerks und in Whyl gegen das AKW erkannten Leute um basel- landschaftliche Jusos, dass der jahrelange legale Kampf an die Grenzen gelangte und neue Ideen nötig waren.

Sie bildeten die Gewaltfreie Aktion Kaiseraugst (GAK) und bereiteten bald die Besetzung des Baugeländes mit Freiwilligen vor. Dabei wollten sie strikt gewaltfrei vorgehen, nicht nur aus Überzeugung, dass Gewalt grundsätzlich und schon gar nicht bei ökologischem Protest weiterführt, sondern um den damals allmächtigen Gegner aus Atomindustrie und Staat gewissermassen wehrlos zu machen, indem er den zivilen Ungehorsam nicht gewaltsam brechen konnte, schon gar nicht gegen den Willen der regionalen wie bald auch gesamtschweizerischen Bevölkerungsmehrheit. Der damals zuständige SP-Bundesrat Willi Ritschard konnte es auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung um die Räumung des Bauplatzes nicht verantworten, die Armee gegen die BesetzerInnen einzusetzen.

Minutiöse Chronologie der Ereignisse

David Häni erinnert in «Kaiseraugst besetzt! Die Bewegung gegen das Atomkraftwerk» an diese dramatischen Ereignisse und beschreibt minutiös die

Vorgeschichte des Höhepunktes zivilen Ungehorsams in der Schweiz, gefolgt von einer ausführlichen Chronologie der Ereignisse. Häni Monografie stellt eine überarbeitete, jedoch weitgehend ungekürzte Fassung seiner Dissertation an der Universität Bern dar, ist also faktenreich, aber kein journalistisches Werk. Häni interessiert sich dabei vor allem für soziale Bewegungen als Indikatoren der Moderne, betrachtet den Kaiseraugster Widerstand als Ausdruck dieser neuen sozialen Bewegungen mit ihrer Kritik an der defizitären Demokratie und widmet sich dem gesamten Netzwerk des Widerstandes.

Ebenso befassen sich Kapitel mit der Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams und der Gewaltfreiheit als handlungsleitendes Konzept, und er sprach mit den wichtigen Akteuren (darunter wenig Frauen) der Bewegung, so mit dem Liedermacher Aernschd Born, mit Jürg und Wiebke Frei-Kitzing, Heinz Frey, André Froidevaux, Peter Niklaus, Peter und Katharina Scholer-Berner und vor allem mit Hansjürg Weder, dem Anfang dieses Jahres verstorbenen LdU-Politiker, sowie mit Ruedi Epple, der zentralen Figur der Gewaltfreien Aktion Kaiseraugst.

Die Dynamik der Gewaltfreiheit

Verschwiegen werden auch nicht Differenzen in der Anti-AKW-Bewegung, so vor allem mit Gruppierungen der Neuen Linken mit dem Exponenten der trotzkistischen Strömung André Froidevaux, die aber der Dynamik der gewaltfreien Aktion nie gewachsen waren. Und mit den eher bürgerlichen AKW-GegnerInnen entspann sich letztlich eine ideale Zusammenarbeit, die trotz Differenzen nie zu einer Spaltung, sondern im Gegenteil gerade wegen der Heterogenität der Bewegung, der sich immer mehr Menschen aus allen Generationen und Schichten anschlossen, zu einer Ausweitung der politischen Dynamik führte.

Ausklängen lässt Häni seine Untersuchung mit einem Blick auf die weitere Entwicklung der Anti-AKW-Bewegung, insbesondere deren Kampf um das AKW Gösgen. Dort hatten Staat und Betreiber allerdings aus der verpassten Räumung des Kaiseraugster Geländes gelernt und die DemonstrantInnen mit grossem Polizeieinsatz vertrieben. Ein Pyrrhussieg allerdings, obschon es noch einige Zeit sowie Tschernobyl und Fukushima brauchte, um den Atomideologen hierzulande weitgehend den Garaus zu machen.

Peter Weishaupt



David Häni: **Kaiseraugst besetzt!** Die Bewegung gegen das Atomkraftwerk. Schwabe Verlag, Basel 2018, 406 Seiten, Fr. 51.90, e-book Fr. 40.90.

Menschenrechte weiterschreiben

Die Idee überzeugt: 30 Autorinnen und Autoren aus allen Landesteilen der Schweiz schreiben eine Geschichte zu einem der 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. Die Herausgeberinnen Svenja Herrmann und Ulrike Ulrich, die bereits 2008 einen ersten vergleichbaren Band anlässlich des 60. Jahrestages der Erklärung der Menschenrechte zusammengestellt hatten, wandten sich an Kolleginnen und Kollegen in allen vier Sprachregionen, teilten ihnen nach dem Zufallsprinzip einen Artikel zu und baten sie um eine Geschichte. Entstanden ist ein bunter Strauss, der nun im Lesebuch *Menschenrechte weiterschreiben. 30 literarische Texte zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* ebenfalls im Salis Verlag erschienen ist.

Mix von Literatur und Informationen

Das Buch fällt auf, und zwar durch seine durchdachte Gestaltung: Auf dem Umschlag stehen alle wichtigen Informationen, das kleine Kerzenlogo weist auf die Zusammenarbeit mit Amnesty Schweiz hin: MitarbeiterInnen der Menschen-

rechtsorganisation ergänzen die literarischen Texte mit Hintergrundinformationen zur Situation in der Schweiz. Von ihnen erfahren wir mehr über Frauenrechte in der Schweiz, über Rassismus und Diskriminierung, über die Haltung der Schweiz in Fragen von Migration und Terrorbekämpfung. Diese Zwischentexte geben in knapper Form und wohlthuend sachlich Auskunft über Themen, mit denen sich Amnesty beschäftigt, weil sie alle angehen. Im Innenteil setzt sich die schlichte Gestaltung fort, verschiedene Grautöne für die Seiten deuten die unterschiedlichen Sprachen an (Texte, die im Original nicht deutsch sind, wurden übersetzt und sind im Buch zusätzlich in der Originalsprache abgedruckt).

Lebendig und vielseitig präsentieren sich die literarischen Texte. Die junge Lyrikerin Laura Accerboni (Artikel 22) lässt in ihrem Gedicht «Und es fängt wieder von vorne an» bildstark Menschen – auf der Flucht? verfolgt? – vor uns auftauchen, bedroht sind sie, das besagen etwa die Zeilen «Nicht alle / werden ankommen / das wissen sie», doch vieles bleibt unausgesprochen, wirkt über die Bilder weiter im Kopf. Ganz anders, nämlich sehr konkret, tönt es bei Alberto Nessi. «Stacheldraht» heisst seine Geschichte, in der er fragt: «Was soll der Dichter tun?» angesichts der Abschottung der Schweiz. Er erinnert sich an zwei ecuadorianische Kinder, die mit ihrer Familie illegal in der Schweiz lebten und die Schule besuchten, und dass der Leiter des Schuldepartements dafür sorgte, dass die ganze Familie ausgewiesen wurde – entgegen Artikel 8 der Menschenrechtserklärung.

Verstand und Mitgefühl ansprechen

Gianna Molinari (Artikel 1), die für ihren vor wenigen Monaten erschienenen Roman *Hier ist noch alles möglich* viel Lob erhielt, schreibt von zwei Schwestern, die von einer alten Frau liebevoll begleitet werden. Behutsam nähern sie sich an. Trotzdem liegt eine tiefe Trauer über allem, denn es ist alles andere als sicher, dass die Geschichte für die Mädchen gut ausgeht, auch wenn die alte Frau sagt, dass das Glück zu allen komme.

Wie unterschiedlich mit der Aufgabe umgegangen wird, zeigen schon nur diese drei Beispiele. Sie sollen einladen, das Buch zur Hand zu nehmen und zu lesen. Etwa wie es dem Jungen geht, der in Hamburg allein mit der Lehrerin das Schulhaus putzen muss, weil alle seine Kamerädchen während des G20-Gipfels die Stadt verliessen, nur er, der Fremde, nicht (Monique Schwitter). Oder wenn sich in der Geschichte von Yusuf Yesilöz eine kurdische Studentin in der Türkei für Kurdisch in der Schule einsetzt, deswegen verurteilt wird und später fliehen muss. *Menschenrechte weiterschreiben* eröffnet einen ganz anderen Blick auf die 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der weit über die Tagesaktualität hinausreicht und sowohl Intellekt wie Emotion anspricht.

Liliane Studer

Svenja Herrmann, Ulrike Ulrich (Hrsg.): **Menschenrechte weiterschreiben**. 30 literarische Texte zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Salis Verlag, Zürich 2018, 320 Seiten, Fr. 32.–.



Svenja Herrmann, Ulrike Ulrich (Hrsg.): **Menschenrechte weiterschreiben**. Literarische Texte zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Salis Verlag, Zürich 2018, 320 Seiten, Fr. 32.–.

Abonnieren Sie den Newsletter des SFR

Seit drei Jahren versenden wir unseren elektronischen Newsletter an interessierte Abonnentinnen und Abonnenten, uns nahestehende Organisationen sowie an Medien. Er erscheint viermal im Jahr, jeweils kurz vor der neuen **FRIEDENSZEITUNG**. Neben einem Hinweis auf Schwerpunkte der aktuellen Ausgabe machen wir auch auf interessante Veranstaltungen und Themen, die uns am Herzen liegen, aufmerksam.

Der Newsletter hat ein gutes Echo gefunden. Wir würden ihn gerne allen Interessierten zustellen. Wenn Sie ihn künftig erhalten möchten, melden Sie uns doch Ihre E-Mail-Adresse. Sie wird garantiert nur für den Newsletter und nur alle drei Monate verwendet, damit Sie sich auf die neuste Ausgabe der **FRIEDENSZEITUNG** freuen können.

Bestellungen an info@friedensrat.ch

Friedensnobelpreis 2018

Denis Mukwege



Nadia Murad



FRIEDENSZEITUNG

DIE FRIEDENSPOLITISCHE ZEITSCHRIFT



Die einzige friedenspolitische Zeitschrift der Schweiz, die **FRIEDENSZEITUNG**

Aktuell, hintergründig, informativ, über schweizerische und internationale Friedensthemen und -arbeit viermal jährlich vierfarbig

- ☐ Jetzt abonnieren: 50 Franken im Jahr
- ☐ Jetzt schnuppern: 3 Ausgaben gratis



Name, Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Datum

Bitte einsenden an **FRIEDENSZEITUNG**, Gartenhofstr. 7, 8004 Zürich oder per Mail anfordern: info@friedensrat.ch